



# Absatzförderung für Agrarerzeugnisse (AGRIP EINZELLAND)

## Allgemeine Muster- Finanzhilfvereinbarung

(AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfvereinbarung – Multi &  
Mono)

### Fassung 1.1

#### Haftungsausschluss

Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Antragsteller. Es zeigt die ganze Bandbreite von Bestimmungen, die für diese Art der Vereinbarung gelten können, und wird nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindlich ist die Vereinbarung, die von den [Parteien](#) unterzeichnet wird.

[Kopfzeile der Bewilligungsbehörde einfügen]

1. Januar 2022

#### Haftungsausschluss

Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Antragsteller. Es zeigt die ganze Bandbreite von Bestimmungen, die für diese Art der Vereinbarung gelten können, und wird nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindlich ist die Vereinbarung, die von den [Parteien](#) unterzeichnet wird.

<b>DOKUMENTATION DER ÄNDERUNGEN</b>		
<b>Fassung</b>	<b>Datum der Veröffentlichung</b>	<b>Änderungen</b>
1.0 ENTWURF	28.1.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ursprüngliche Fassung (AGRIP MULTI).</li> </ul>
<b>1.0</b>	1.6.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ursprüngliche Fassung.</li> </ul>
1.1	1.1.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen in Anhang 5:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktualisierung der Verweise auf den Rechtsrahmen für Marken (Verordnung (EU) 2017/1001 und Richtlinie (EU) 2015/2436)</li> <li>▪ Verweis auf die nationalen Ernährungsleitfäden</li> </ul> </li> </ul>

**MUSTER-FINANZHILFEVEREINBARUNG  
ABSATZFÖRDERUNG FÜR AGRARERZEUGNISSE  
EINZELLANDPROGRAMME (AGRIP EINZELLAND)  
(AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – MULTI & MONO)**

- Bei Optionen [grün und in eckigen Klammern] die jeweils zutreffende Option auswählen. Nicht ausgewählte Optionen sind zu löschen.
- Bei Feldern in [grau und in eckigen Klammern] sind die entsprechenden Daten/Informationen einzugeben.
- Textstellen in grauer Schrift bedeuten, dass entsprechende Textstellen in anderen EU-Programmen nicht für das vorliegende Programm gelten.
- Blau hervorgehobene Textstellen betreffen speziell Finanzhilfen in Papierform.

**Anmerkung zu den verwendeten Begriffen**

In dieser Vereinbarung verwendete Begriffe:	Gleichwertige Begriffe in den Rechtsakten:
Maßnahme	Programm
(Finanzhilfe-)Vereinbarung	Vertrag
Begünstigter	Vorschlagende Organisation
Finanzhilfe	Finanzieller Beitrag der Union
Zahlungsaufforderung	Einziehungsanordnung
Regelmäßiger Bericht	Zwischenbericht
Garantie für Vorfinanzierungen	Sicherheit
Vorfinanzierung	Vorauszahlung
Unterauftragunternehmer	Unterauftragnehmer einschließlich der Durchführungsstelle

[Kopfzeile der Bewilligungsbehörde einfügen]

## **FINANZHILFEVEREINBARUNG**

Projekt [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen]

### **PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** („die Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:

#### **einerseits**

dem/der [vollständiger amtlicher Name der zuständigen Behörde (Kurzbezeichnung), **Anschrift**] im Namen und für Rechnung von [Name des Mitgliedstaats] („Bewilligungsbehörde“), für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion],

**und**

#### **andererseits**

1. „dem Koordinator“:

[vollständiger amtlicher Name (Kurzbezeichnung) des Koordinators] mit Sitz in [vollständige amtliche Anschrift], [OPTION für Begünstigte, die der MwSt. unterliegen: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [Nummer einfügen]], für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vorname und Nachname, Funktion],

[und den folgenden sonstigen Begünstigten, sofern sie ihr „Beitrittsformular“ unterzeichnen (siehe Anhang 3 und Artikel 40):

2. [vollständiger amtlicher Name (Kurzbezeichnung) des Begünstigten], mit Sitz in [vollständige amtliche Anschrift], [OPTION für Begünstigte, die der MwSt. unterliegen: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [Nummer einfügen]],

[ebenso für jeden Begünstigten]]

Sofern nicht anders festgelegt, schließen Verweise auf den oder die „Begünstigten“ den Koordinator sowie verbundene Stellen (falls vorhanden) ein.

Wenn nur ein Begünstigter die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet („Finanzhilfvereinbarung mit einem Begünstigten“), gelten alle Bestimmungen, in denen ein „Koordinator“ oder „Begünstigte“ genannt werden, sinngemäß für diesen einen Begünstigten.

Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates<sup>1</sup>,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission vom 23. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern<sup>2</sup>,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission vom 7. Oktober 2015 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern<sup>3</sup>,

sind die oben genannten Parteien übereingekommen, die Vereinbarung zu schließen.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und der Beitrittsformulare nehmen die Begünstigten die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit der Vereinbarung und allen darin festgelegten Pflichten und Bedingungen durchzuführen.

Die Vereinbarung setzt sich wie folgt zusammen:

Präambel

Bedingungen (einschließlich Datenblatt)

Anhang 1 Beschreibung der Maßnahme

Anhang 2 Veranschlagtes Budget für die Maßnahme

Anhang 2a Zusätzliche Angaben zu Kosten je Einheit und Finanzierungsbeiträgen je Einheit (falls zutreffend)

Anhang 3 Beitrittsformulare<sup>4</sup>

Anhang 4 Muster für die Kostenaufstellungen

Anhang 5 Besondere Vorschriften

Anhang 6 Muster für die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56.

<sup>2</sup> ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 3.

<sup>3</sup> ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 14.

<sup>4</sup> Vorlage verfügbar auf der Seite [Participant Portal Reference Documents](#).

<sup>5</sup> Vorlage verfügbar auf der Seite [Participant Portal Reference Documents](#).

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

Anhang 7 Muster für regelmäßige Berichte über die technische Durchführung

Anhang 8 Muster für den Abschlussbericht über die technische Durchführung

## **BEDINGUNGEN**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>FINANZHILFEVEREINBARUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>PRÄAMBEL.....</b>	<b>5</b>
<b>BEDINGUNGEN 8</b>	
<b>DATENBLATT .....</b>	<b>13</b>
<b>KAPITEL 1     <b>ALLGEMEINES</b>.....</b>	<b>18</b>
ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG .....	18
ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	18
<b>KAPITEL 2     <b>DIE MAßNAHME</b>.....</b>	<b>20</b>
ARTIKEL 3 – DIE MAßNAHME.....	20
ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN.....	20
<b>KAPITEL 3     <b>FINANZHILFE</b>.....</b>	<b>20</b>
ARTIKEL 5 — FINANZHILFE .....	20
5.1    Form der Finanzhilfe .....	20
5.2    Höchstbetrag der Finanzhilfe .....	20
5.3    Fördersatz .....	20
5.4    Kostenvoranschlag, Budgetkategorien und Formen der Finanzierung .....	21
5.5    Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets .....	21
ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGE.....	21
6.1    Allgemeine Förderfähigkeitsbedingungen .....	21
6.2    Spezifische Förderfähigkeitsbedingungen nach Budgetkategorien.....	23
6.3    Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge .....	28
6.4    Folgen der Nichteinhaltung.....	29
<b>KAPITEL 4     <b>DURCHFÜHRUNG DER FINANZHILFE</b>.....</b>	<b>29</b>
<b>ABSCHNITT 1     <b>KONSORTIUM: BEGÜNSTIGTE, VERBUNDENE STELLEN UND         SONSTIGE TEILNEHMER</b>.....</b>	<b>29</b>
ARTIKEL 7 – BEGÜNSTIGTE.....	29
ARTIKEL 8 — VERBUNDENE STELLEN .....	32
ARTIKEL 9 – SONSTIGE AN DER MAßNAHME BETEILIGTE TEILNEHMER .....	32
9.1    Assoziierte Partner .....	32
9.2    Dritte, die Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen .....	32
9.3    Unterauftragnehmer .....	33
9.4    Empfänger von finanzieller Unterstützung für Dritte .....	33
<b>ARTIKEL 10 – TEILNEHMER MIT SONDERSTATUS</b> .....	<b>33</b>
<b>ABSCHNITT 2     <b>VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME</b>....</b>	<b>33</b>
ARTIKEL 11 — ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME .....	33
11.1   Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme .....	33
11.2   Folgen der Nichteinhaltung.....	34
ARTIKEL 12 – INTERESSENKONFLIKTE.....	34
12.1   Interessenkonflikte.....	34
12.2   Folgen der Nichteinhaltung.....	34
ARTIKEL 13 — VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT .....	34



13.1	Vertrauliche Informationen.....	34
13.2	Verschlussachen.....	35
13.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	36
ARTIKEL 14 – ETHIK UND WERTE.....		36
14.1	Ethik-Regeln.....	36
14.2	Werte.....	36
14.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	36
ARTIKEL 15 – DATENSCHUTZ.....		36
15.1	Datenverarbeitung durch die Bewilligungsbehörde.....	36
15.2	Datenverarbeitung durch die Begünstigten.....	37
15.3	Folgen der Nichteinhaltung.....	37
ARTIKEL 16 – RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE.....		38
16.1	Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte und Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten.....	38
16.2	Eigentum an Ergebnissen.....	38
16.3	Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde und der Europäischen Kommission an Materialien, Dokumenten und Informationen, die für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden.....	38
16.4	Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte.....	40
16.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	40
ARTIKEL 17 – KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT.....		40
17.1	Kommunikation – Verbreitung – Werbung für die Maßnahme.....	40
17.2	Sichtbarkeit – Europäische Flagge und Finanzierungserklärung.....	40
17.3	Qualität der Informationen – Haftungsausschluss.....	41
17.4	Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit.....	41
17.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	41
ARTIKEL 18 – BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME.....		42
18.1	Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme.....	42
18.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	42
<b>ABSCHNITT 3 VERWALTUNG DER FINANZHILFE.....</b>		<b>42</b>
ARTIKEL 19 – ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN.....		42
19.1	Auskunftsrecht.....	42
19.2	Aktualisierung der Daten im Begünstigtenverzeichnis des Teilnehmerportals.....	42
19.3	Informationen über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Maßnahme.....	42
19.4	Folgen der Nichteinhaltung.....	43
ARTIKEL 20 – AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN.....		43
20.1	Aufbewahrung von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen.....	43
20.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	44
ARTIKEL 21 – BERICHTERSTATTUNG.....		44
21.1	Kontinuierliche Berichterstattung.....	44
21.2	Berichterstattung.....	45

21.3	Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro .....	48
21.4	Sprache der Berichte .....	49
21.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	49
<b>ARTIKEL 22 – ZAHLUNGEN UND WIEDEREINZIEHUNGEN – BERECHNUNG DER FÄLLIGEN BETRÄGE.....</b>		<b>49</b>
22.1	Zahlungen und Zahlungsmodalitäten.....	49
22.2	Wiedereinziehungen .....	49
22.3	Fällige Beträge .....	50
22.4	Zwangsbeitreibung.....	56
22.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	56
<b>ARTIKEL 23 – GARANTIEN .....</b>		<b>57</b>
23.1	Vorfinanzierungsgarantie.....	57
23.2	Folgen der Nichteinhaltung.....	57
<b>ARTIKEL 24 – BESCHEINIGUNGEN.....</b>		<b>58</b>
24.1	Prüfbericht über die operativen Aspekte.....	58
24.2	Bescheinigung über die Kostenaufstellungen .....	58
24.3	Bescheinigung der Einhaltung der üblichen Kostenrechnungsverfahren .....	58
24.4	System- und Verfahrensaudit.....	58
24.5	Folgen der Nichteinhaltung.....	59
<b>ARTIKEL 25 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN .....</b>		<b>59</b>
25.1	Kontrollen, Überprüfungen und Rechnungsprüfungen der Bewilligungsbehörde .	59
25.2	Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Europäischen Kommission bei Finanzhilfen anderer Bewilligungsbehörden .....	61
25.3	Zugang zu den Aufzeichnungen zur Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen .....	61
25.4	Rechnungsprüfungen und Untersuchungen des OLAF, der EUSStA und des EuRH .....	61
25.5	Folgen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen .....	62
25.6	Folgen der Nichteinhaltung.....	62
<b>ARTIKEL 26 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN.....</b>		<b>62</b>
<b>KAPITEL 5</b>	<b>FOLGEN DER NICHT-EINHALTUNG .....</b>	<b>62</b>
<b>ABSCHNITT 1</b>	<b>ABLEHNUNGEN UND KÜRZUNGEN DER FINANZHILFE .....</b>	<b>62</b>
<b>ARTIKEL 27 — ABLEHNUNG VON KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGEN ...</b>		<b>62</b>
27.1	Bedingungen .....	62
27.2	Verfahren .....	63
27.3	Folgen .....	63
<b>ARTIKEL 28 – KÜRZUNG DER FINANZHILFE .....</b>		<b>63</b>
28.1	Bedingungen .....	63
28.2	Verfahren .....	63
28.3	Folgen .....	64
<b>ABSCHNITT 2</b>	<b>AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG .....</b>	<b>64</b>
<b>ARTIKEL 29 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST .....</b>		<b>64</b>
29.1	Bedingungen .....	64
29.2	Verfahren .....	64
<b>ARTIKEL 30 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN.....</b>		<b>65</b>

30.1	Bedingungen .....	65
30.2	Verfahren .....	65
<b>ARTIKEL 31 – AUSSETZUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG .....</b>		<b>66</b>
31.1	Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung auf Antrag der Begünstigten.....	66
31.2	Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde .....	67
<b>ARTIKEL 32 – KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES BEGÜNSTIGTEN.....</b>		<b>68</b>
32.1	Kündigung der Finanzhilfvereinbarung auf Antrag der Begünstigten .....	68
32.2	Vom Konsortium beantragte Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten .....	69
32.3	Kündigung der Finanzhilfvereinbarung oder der Teilnahme von Begünstigten auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde.....	71
<b>ABSCHNITT 3 SONSTIGE FOLGEN: SCHADENERSATZ UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN .....</b>		<b>75</b>
<b>ARTIKEL 33 – SCHADENERSATZ .....</b>		<b>75</b>
33.1	Haftung der Bewilligungsbehörde .....	75
33.2	Haftung der Begünstigten .....	75
<b>ARTIKEL 34 – VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN.....</b>		<b>75</b>
<b>ABSCHNITT 4 HÖHERE GEWALT.....</b>		<b>76</b>
<b>ARTIKEL 35 – HÖHERE GEWALT .....</b>		<b>76</b>
<b>KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>		<b>76</b>
<b>ARTIKEL 36 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN .....</b>		<b>76</b>
36.1	Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen.....	76
36.2	Datum der Mitteilungen .....	77
36.3	Anschriften für Mitteilungen .....	77
<b>ARTIKEL 37 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG.....</b>		<b>77</b>
<b>ARTIKEL 38 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN UND FRISTEN .....</b>		<b>78</b>
<b>ARTIKEL 39 – ÄNDERUNGEN .....</b>		<b>78</b>
39.1	Bedingungen .....	78
39.2	Verfahren .....	78
<b>ARTIKEL 40 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER .....</b>		<b>79</b>
40.1	Beitritt der in der Präambel genannten Begünstigten.....	79
40.2	Aufnahme neuer Begünstigter .....	79
<b>ARTIKEL 41 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG.....</b>		<b>79</b>
<b>ARTIKEL 42 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE .....</b>		<b>79</b>
<b>ARTIKEL 43 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN .....</b>		<b>79</b>
43.1	Anwendbares Recht .....	79
43.2	Beilegung von Streitigkeiten.....	80
<b>ARTIKEL 44 – INKRAFTTRETEN.....</b>		<b>80</b>
<b>1. HINTERGRUND UND GEGENSTAND.....</b>		<b>95</b>
<b>2. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTENDE STANDARDS .....</b>		<b>95</b>
<b>4. EINZUHALTENDE VERFAHREN UND ERWARTETE ERGEBNISSE.....</b>		<b>97</b>
<b>4.1 Kontrollen der grundlegenden Systeme.....</b>		<b>97</b>
<b>4.2 Überprüfung der Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten.....</b>		<b>97</b>
<i>Stichprobenartige Prüfung von Vorgängen .....</i>		<i>97</i>

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfvereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

4.3 Überprüfung von Einnahmen.....	104
5. BEHANDLUNG UND WEITERVERFOLGUNG DER IN DER BESCHEINIGUNG DER KOSTENAUFSTELLUNG ENTHALTENEN FESTSTELLUNGEN.....	104

## DATENBLATT

### 1. Allgemeine Angaben

Kurzbeschreibung des Projekts:

Kurzbeschreibung des Projekts
Text aus der Beschreibung der Maßnahme, Anhang 1 Teil A (gleicher Text wie die Kurzbeschreibung)

Schlüsselbegriffe: [Schlüsselbegriffe aus dem Vorschlag]

Projektnummer: [Projektnummer, z. B. 690853330]

Projektbezeichnung: [Vollständiger Titel]

Kürzel des Projekts: [Kürzel]

Aufforderung: [Kennung der Aufforderung, z. B. PROG-CALLABREV-JAHR]

Thema: [Kennung des Themas, z. B. PROG-CALLABREV-JAHR-NN/TOPICABBREV]

Art der Maßnahme: AGRIP-Einzellandprogramme

Bewilligungsbehörde: [Namen der zuständigen Behörde einfügen]

Über das Finanzierungs- und Ausschreibungsportal der EU verwaltete Finanzhilfe: **Nein**

Beginn des Projekts<sup>6</sup>: [OPTION 1 (standardmäßig): erster Tag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens folgt] [OPTION 2, falls für die Finanzhilfe ausgewählt: festes Datum: [TT Monat JJJJ]]

Ende des Projekts: [tt/mm/jjjj]

Laufzeit des Projekts: [Anzahl der Monate, z. B. 36 Monate]

Konsortialvereinbarung: [OPTION 1 (standardmäßig): Ja] [OPTION 2, falls für die Finanzhilfe ausgewählt: Nein]

### 2. Teilnehmer

**Teilnehmerliste:**

Nummer	Funktion	Name (Kurzbezeichnung)	Rechtlicher Name	Land	Förderfähige Gesamtkosten <small>(Begünstigte und verbundene Stellen)</small>	Höchstbetrag der Finanzhilfe	Eintrittsdatum	Austrittsdatum
1	Koordinator			[Land]	[Betrag]	[Betrag]	[Datum]	
2	Begünstigt			[Land]	[Betrag]	[Betrag]		

<sup>6</sup> Die Durchführung der Maßnahme beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung folgt. Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht später als sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung begonnen werden, wenn dies so in der Beschreibung der Maßnahme in Anhang I vorgesehen und gerechtfertigt ist, um z. B. die Saisonabhängigkeit des durch das Programm beworbenen Erzeugnisses zu berücksichtigen oder um die Teilnahme an einer besonderen Veranstaltung oder Messe zu ermöglichen (Artikel 10 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission).

	ter							
3	Begünstigter			[Land]	[Betrag]	[Betrag]		
4	Begünstigter			[Land]	[Betrag]	[Betrag]		[Datum]
5	Begünstigter			[Land]	[Betrag]	[Betrag]	[Datum]	
6	Assoziierter Partner			[Land]		[Betrag]		
Insgesamt					[Betrag]	[Betrag]		

**Koordinator:**

- [rechtlicher Name des Koordinators (Kurzbezeichnung)]: vom [Datum einfügen] bis zum [Datum einfügen]
- ...

**3. Finanzhilfe**

**Höchstbetrag der Finanzhilfe, insgesamt veranschlagte förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge sowie Fördersatz:**

Förderfähige Gesamtkosten (Begünstigter)	Fördersatz (%)	Höchstbetrag der Finanzhilfe (Anhang 2)	Höchstbetrag der Finanzhilfe (Gewährungsbeschluss)
[Betrag]	[...], [...]	[Betrag]	[Betrag]

**Form der Finanzhilfe:** mittelbasiert

**Art der Finanzhilfe:** maßnahmenbezogene Finanzhilfe

**Budgetkategorien/Arten von Tätigkeiten:**

- A. Personalkosten
  - A.1 Beschäftigte, A.2 Natürliche Personen mit direktem Vertrag, A.3 Abgeordnete Personen
  - A.4 KMU-Eigentümer und natürliche Personen als Begünstigte
- B. Kosten der Vergabe von Unteraufträgen
- C. Beschaffungskosten
  - C.1. Reise- und Aufenthaltskosten
  - C.2 Ausrüstungsgüter
  - C.3 Sonstige Waren, Bau- und Dienstleistungen
- D. Sonstige Kostenkategorien
  - D.1 Finanzielle Unterstützung für Dritte
- E. Indirekte Kosten

**Optionen für die Förderfähigkeit der Kosten:**

- Standardzusatzzahlungen
- Reise- und Aufenthaltskosten:
  - Reisekosten: tatsächlich angefallene Kosten
  - Unterbringungskosten: tatsächlich angefallene Kosten
  - Aufenthaltskosten: tatsächlich angefallene Kosten
- Ausrüstungsgüter: nur Abschreibungen
- Kosten der Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Dritte (tatsächlich angefallene Kosten; Höchstbetrag je Empfänger: /60 000/[...] EUR <sup>7</sup>)
- Pauschalsatz für indirekte Kosten: 4 % der förderfähigen Personalkosten (Kategorie A, ausgenommen etwaige mit Freiwilligenarbeit verbundene Kosten)
- MwSt.: Ja
- Sonstige nicht förderfähige Ausgaben

**Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets:** Ja (keine Flexibilitätsobergrenze)

**4. Berichterstattung, Zahlungen und Wiedereinzahlungen**

**4.1 Kontinuierliche Berichterstattung** (Artikel 21)

**Zu erbringende Leistungen:** [OPTION 1 (standardmäßig): Nein] [OPTION 2, falls vom Mitgliedstaat verlangt: Ja]

**4.2 Regelmäßige Berichterstattung und Zahlungen**

**Berichts- und Zahlungsplan** (Artikel 21 und 22):

Berichterstattung					Zahlungen	
Berichtszeiträume*			Art	Frist	Art	Frist (Zahlungsfrist)
Empfänger	Monat von	Monat bis				
					Vorfinanzierungen	30 Tage, entweder 10 Tage vor Beginn der Maßnahme oder ab Eingang der Garantie für Vorfinanzierungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
1	[Zahl]	[Zahl]	Regelmäßiger Bericht	60 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums	Zwischenzahlung	60 Tage nach Erhalt des regelmäßigen Berichts
2	[Zahl]	[Zahl]	Regelmäßiger Bericht	60 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums	Zwischenzahlung	60 Tage nach Erhalt des regelmäßigen Berichts

<sup>7</sup> Der für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geltende Betrag muss in den Ausschreibungsbedingungen angegeben werden. Er darf nicht mehr als 60 000 EUR betragen, es sei denn, das Ziel der durch die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanzierten Maßnahmen wäre andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig zu erreichen (Artikel 204 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU). Ein höherer Betrag kann ausnahmsweise mit der Bewilligungsbehörde vereinbart werden, wenn dies in der Aufforderung angekündigt wird und erforderlich ist, weil andernfalls das Ziel der Maßnahme unmöglich oder übermäßig schwer zu erreichen wäre.

3	[Zahl]	[Zahl]	Regelmäßiger Bericht und Abschlussbericht sowie Evaluierungsstudie	90 Tage nach dem Ende des Berichtszeitraums	Abschlusszahlung	60 Tage nach Erhalt des regelmäßigen Berichts und des Abschlussberichts sowie der Evaluierungsstudie
---	--------	--------	--	---	------------------	--

\* Mit einer Dauer von jeweils 12 Monaten.

### Vorfinanzierungszahlungen und -garantien:

Vorfinanzierungszahlung		Vorfinanzierungsgarantie	
Art	Betrag*	Höhe der Garantie**	Aufteilung unter den Teilnehmern
Vorfinanzierung	[Betrag]	[Betrag]	1 – Name [Kurzbezeichnung] /entfällt/ [Betrag]
			2 – Name [Kurzbezeichnung]

\* Der Betrag der Vorfinanzierung darf 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe nicht überschreiten.

\*\* Der Betrag der Garantie für Vorfinanzierungen muss dem Betrag der Vorfinanzierungszahlung entsprechen.

### Modalitäten für die Berichterstattung und die Zahlung (Artikel 21 und 22):

Auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsmechanismus: Nein

Beschränkungen für die Leistung der ersten Vorfinanzierung: Die Vorfinanzierung kann nur geleistet werden, wenn die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gegebenenfalls festgesetzte Mindestanzahl von Begünstigten der Vereinbarung beigetreten ist und nur an Begünstigte, die der Vereinbarung beigetreten sind.

Obergrenze für Zwischenzahlungen: 90 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe

Grundsatz des Gewinnverbots: Ja

Verzugszinsen: EZB + 3,5 %

Bankkonto für Zahlungen:

[IBAN Kontonummer und SWIFT/BIC, z. B. IT75Y0538703601000000198049; GEBABEBB]

Umrechnung in Euro: Doppelte Umrechnung

Sprache der Berichte: Sprache der Vereinbarung

### 4.3 Bescheinigungen (Artikel 24)

Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen

Bedingungen:

Zeitplan: Zwischenzahlung/Abschlusszahlung, wenn die Schwellenwerte erreicht sind

Standardschwellenwert (Ebene des Begünstigten):

- Kostenaufstellung: EU-Beitrag zu den tatsächlichen Kosten des Programms  $\geq 750\,000$  EUR und beantragter EU-Beitrag zu den tatsächlichen Kosten  $\geq 325\,000$  EUR

### 4.4 Wiedereinzahlungen (Artikel 22)

#### Primärhaftung für Wiedereinzahlungen:

Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter: Betroffene Begünstigte

Abschlusszahlung: Koordinator



Nach der Abschlusszahlung: Betroffene Begünstigte

**Gesamtschuldnerische Haftung bei Zwangsbeitreibungen (bei Nichtzahlung):**

[*OPTION 1 (standardmäßig): begrenzte gesamtschuldnerische Haftung anderer Begünstigter – bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten*] [*OPTION 2, falls für die Finanzhilfe ausgewählt: uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung anderer Begünstigter – bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme*] [*OPTION 3, falls für die Finanzhilfe ausgewählt: individuelle finanzielle Haftung: Jeder Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden (und gegebenenfalls für die Schulden der mit ihm verbundenen Stellen)*]

**5. Folgen der Nichteinhaltung, anwendbares Recht und Streitbeilegungsforum**

**Anwendbares Recht (Artikel 43):**

Übliches anwendbares Recht: EU-Recht + nationales Recht des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde

**Streitbeilegungsforum (Artikel 43):**

Standardmäßiges Streitbeilegungsforum: zuständige nationale Gerichte des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde

**6. Sonstiges**

**Besondere Vorschriften (Anhang 5): Ja**

- Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte, Zugangsrechte und Nutzungsrechte
  - Liste von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten
  - Nutzungsrechte an Ergebnissen für Kommunikations- und Verbreitungszwecke
- Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit
  - Weitere Kommunikations- und Verbreitungstätigkeiten
  - Besondere Logos
- Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme
  - Besondere Vorschriften für Informations- und Absatzförderungskampagnen
  - Besondere Vorschriften für die finanzielle Unterstützung für Dritte

**Standardtermine nach Projektende:**

Vertraulichkeit (für X Jahre nach der Abschlusszahlung): 5

Aufbewahrung von Aufzeichnungen (für X Jahre nach der Abschlusszahlung): 5 (bzw. 3 bei Finanzhilfen bis zu 60 000 EUR)

Prüfungen (bis zu X Jahre nach der Abschlusszahlung): 5 (bzw. 3 bei Finanzhilfen bis zu 60 000 EUR)

Rechnungsprüfungen (bis zu X Jahre nach der Abschlusszahlung): 5 (bzw. 3 bei Finanzhilfen bis zu 60 000 EUR)

## **KAPITEL 1 ALLGEMEINES**

### **ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die Finanzhilfe festgelegt, die zur Durchführung der in Kapitel 2 beschriebenen Maßnahme gewährt wird.

### **ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

Maßnahme – das Projekt, das im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert wird

Finanzhilfe – die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Finanzhilfe

EU-Finanzhilfen – Finanzhilfen, die von Organen, Einrichtungen, Büros oder Agenturen der EU (einschließlich Exekutivagenturen, EU-Aufsichtsbehörden, der Europäischen Verteidigungsagentur, gemeinsamer Unternehmen usw.) gewährt werden

Teilnehmer – Stellen, die als Begünstigte, verbundene Stellen, assoziierte Partner, Dritte, die Sachleistungen zur Verfügung stellen, Unterauftragnehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte an der Maßnahme teilnehmen

Begünstigte – die Unterzeichner dieser Vereinbarung (entweder direkt oder über ein Beitrittsformular)

verbundene Stellen – mit einem Begünstigten verbundene Stellen im Sinne des Artikels 187 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU<sup>8</sup>, die sich an der Maßnahme beteiligen und über ähnliche Rechte und Pflichten wie die Begünstigten verfügen (Verpflichtung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme und das Recht, Kosten und Beiträge geltend zu machen)

---

<sup>8</sup> Für die Begriffsbestimmung siehe Artikel 187 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 („EU-Haushaltsordnung“) (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1): „**verbundene Stellen** [sind]:

- (a) Stellen, die ... den einzigen Begünstigten bilden [(d. h., wenn mehrere Stellen die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen und zusammen eine einzige Stelle bilden, auch wenn die Rechtsperson speziell zum Zweck der Durchführung der Maßnahme, die durch die Finanzhilfe finanziert werden soll, eingerichtet wurde)];
- (b) Stellen, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen und sich nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 Absatz 1 genannten Situationen befinden und die eine Verbindung zum Begünstigten aufweisen, insbesondere eine rechtliche Verknüpfung oder Kapitalbeteiligung, die weder auf die Maßnahme beschränkt noch allein zum Zweck ihrer Durchführung eingerichtet ist.“

assoziierte Partner – Stellen, die an der Maßnahme teilnehmen, aber nicht berechtigt sind, Kosten oder Beiträge geltend zu machen

Beschaffungen – Aufträge für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind (z. B. Ausrüstungsgüter, Verbrauchsgüter und Lieferungen), die jedoch nicht Teil der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben sind (siehe Anhang 1)

Unteraufträge – Aufträge für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die Teil der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben sind (siehe Anhang 1)

Sachleistungen – Sachleistungen im Sinne von Artikel 2 Nummer 36 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU, d. h. nichtfinanzielle Ressourcen, die einem Begünstigten von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Betrug – Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371<sup>9</sup> und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>10</sup> sowie jede sonstige rechtswidrige oder kriminelle Täuschung zur Erzielung eines finanziellen oder persönlichen Gewinns

Unregelmäßigkeiten – alle Arten von Verstößen (rechtlicher oder vertraglicher Art), die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken könnten, einschließlich Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95<sup>11</sup>

schwere berufliche Verfehlung – jede Art von unannehmbarem oder unangemessenem Verhalten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere durch Angestellte, einschließlich schwerer beruflicher Verfehlungen im Sinne des Artikels 136 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU

anwendbares EU-Recht, Völkerrecht und nationales Recht – Rechtsakte oder sonstige (verbindliche oder unverbindliche) Vorschriften und Leitlinien in dem betreffenden Bereich

Portal – das Finanzierungs- und Ausschreibungsportal der EU, ein von der Europäischen Kommission verwaltetes elektronisches Portal und Austauschsystem, das von ihr selbst und anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU für die Verwaltung ihrer

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

<sup>10</sup> ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

<sup>11</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Finanzierungsprogramme (Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder usw.) genutzt wird.

## **KAPITEL 2 DIE MAßNAHME**

### **ARTIKEL 3 – DIE MAßNAHME**

Die Finanzhilfe wird für die in Anhang 1 beschriebene Maßnahme [Projektnummer einfügen] – [Kürzel einfügen] („Maßnahme“) gewährt.

### **ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN**

Die Dauer und der Beginn der Maßnahme sind im Datenblatt angegeben (siehe Punkt 1).

## **KAPITEL 3 FINANZHILFE**

### **ARTIKEL 5 — FINANZHILFE**

#### **5.1 Form der Finanzhilfe**

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe<sup>12</sup> in Form eines mittelbasierten Mischkostenzuschusses (d. h. eine Finanzhilfe auf der Grundlage tatsächlich angefallener Kosten, die aber auch andere Formen der Finanzierung umfassen kann, wie Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalierte Kosten oder Beiträge, Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge oder nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen).

#### **5.2 Höchstbetrag der Finanzhilfe**

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe ist im Datenblatt (siehe Punkt 3) und im Kostenvoranschlag (Anhang 2) festgelegt.

#### **5.3 Fördersatz**

Der Fördersatz für Kosten beträgt *[OPTION für Einzellandprogramme im Binnenmarkt: 70 %] [OPTION für Einzellandprogramme in Drittländern: 80 %][OPTION für Einzellandprogramme im Fall einer schwerwiegenden Störung des Marktes, eines Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme: 85 %] [OPTION für Einzellandprogramme im Binnenmarkt im Falle von Begünstigten, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die einen finanziellen Beistand erhalten: 75 %][OPTION für Einzellandprogramme in Drittländern im Falle von Begünstigten, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die einen finanziellen Beistand erhalten: 85 %][OPTION für Einzellandprogramme im Fall einer schwerwiegenden Störung des Marktes, eines Verlusts des Verbrauchervertrauens oder anderer spezifischer Probleme, wenn die Begünstigten in Mitgliedstaaten ansässig sind, die einen finanziellen Beistand erhalten: 90 %]* der förderfähigen Kosten.

---

<sup>12</sup> Für die Begriffsbestimmung siehe Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: Eine „**maßnahmenbezogene Finanzhilfe**“ ist eine Finanzhilfe, „mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird“.

Für Finanzierungsbeiträge gilt kein Fördersatz.

#### **5.4 Kostenvoranschlag, Budgetkategorien und Formen der Finanzierung**

Der Kostenvoranschlag für die Maßnahme ist Anhang 2 zu entnehmen.

Er enthält die veranschlagten förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträge für die Maßnahme, aufgeschlüsselt nach Teilnehmern und Budgetkategorien.

In Anhang 2 sind auch die Arten der Kosten und Finanzierungsbeiträge (Formen der Finanzierung)<sup>13</sup> aufgeführt, die für jede Budgetkategorie zu verwenden sind.

#### **5.5 Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets**

Die Aufschlüsselung des Budgets kann – ohne Änderung (siehe Artikel 39) – durch Mittelübertragungen (zwischen Teilnehmern und Budgetkategorien) angepasst werden, sofern dies keine wesentliche oder bedeutende Änderung der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1 zur Folge hat.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Zusätzliche Beträge für Unteraufträge, die nicht in Anhang 1 vorgesehen sind, erfordern entweder eine Änderung oder eine vereinfachte Genehmigung gemäß Artikel 6.2.
- Sonstige Änderungen erfordern eine Änderung oder eine vereinfachte Genehmigung, sofern dies in Artikel 6.2 ausdrücklich vorgesehen ist.

### **ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGE**

Um förderfähig zu sein, müssen Kosten und Finanzierungsbeiträge die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für die **Förderfähigkeit** erfüllen.

#### **6.1 Allgemeine Förderfähigkeitsbedingungen**

Die **allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen** lauten:

- (a) Tatsächlich angefallene Kosten
  - (i) müssen dem Begünstigten tatsächlich entstanden sein;
  - (ii) müssen in dem in Artikel 4 genannten Zeitraum angefallen sein (mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit der Vorlage des abschließenden regelmäßigen Berichts, des Abschlussberichts und der Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, die später anfallen können; siehe Artikel 21);

- (iii) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 2 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
  - (iv) müssen in Verbindung mit der in Anhang 1 beschriebenen Maßnahme angefallen und für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sein;
  - (v) müssen feststellbar und nachprüfbar und insbesondere in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten ermittelt worden sein;
  - (vi) müssen den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung entsprechen und
  - (vii) müssen angemessen und gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.
- (b) Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit (falls zutreffend)
- (i) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 2 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
  - (ii) die Einheiten müssen
    - vom Begünstigten in dem in Artikel 4 genannten Zeitraum tatsächlich verwendet oder erstellt worden sein (mit Ausnahme von Einheiten im Zusammenhang mit der Vorlage des abschließenden regelmäßigen Berichts, des Abschlussberichts und der Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, die später verwendet oder erstellt werden können; siehe Artikel 21);
    - für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sein und
  - (iii) die Anzahl der Einheiten muss feststellbar und nachprüfbar sein und insbesondere durch Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden (siehe Artikel 20).
- (c) Pauschalierte Kosten oder Beiträge (falls zutreffend)
- (i) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 2 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
  - (ii) die Kosten oder Beiträge, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, müssen
    - förderfähig sein;
    - sich auf den in Artikel 4 genannten Zeitraum beziehen (mit Ausnahme von Kosten oder Beiträgen im Zusammenhang mit der Vorlage des abschließenden regelmäßigen Berichts, des Abschlussberichts und der Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, die später anfallen können; siehe Artikel 21).

(d) Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge (falls zutreffend)

- (i) müssen unter einer der in Artikel 6.2 und Anhang 2 genannten Budgetkategorien angegeben werden;
- (ii) die Arbeiten müssen vom Begünstigten gemäß Anhang 1 ordnungsgemäß durchgeführt werden;
- (iii) die Leistungen/Outputs müssen in dem in Artikel 4 festgelegten Zeitraum erbracht werden (mit Ausnahme von Leistungen/Outputs im Zusammenhang mit der Vorlage des abschließenden regelmäßigen Berichts, des Abschlussberichts und der Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden können; siehe Artikel 21).

(e) Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalisierte Kosten oder Beiträge sowie Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren (falls zutreffend)

- (i) müssen die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen für die betreffende Kostenart erfüllen;
- (ii) die herangezogenen Kostenrechnungsverfahren müssen nach objektiven Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt werden.

(f) Finanzierungen, die nicht an Kosten geknüpft sind (falls zutreffend): Die Ergebnisse/Bedingungen müssen im Einklang mit Anhang I erzielt bzw. eingehalten werden.

Darüber hinaus sind bei den Kategorien direkter Kosten (z. B. Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten aus Unteraufträgen und sonstige direkte Kosten) nur Kosten förderfähig, die in *direktem* Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und daher *direkt* der Maßnahme zugeordnet werden können. Sie dürfen keine *indirekten* Kosten enthalten (d. h. Kosten, die nur indirekt mit der Maßnahme verbunden sind, z. B. durch Kostenfaktoren).

## 6.2 Spezifische Förderfähigkeitsbedingungen nach Budgetkategorien

Für die einzelnen Budgetkategorien gelten **folgende spezifische Förderfähigkeitsbedingungen:**

### Direkte Kosten

#### A. Personalkosten

**A.1 Kosten für Beschäftigte (oder gleichwertige Kosten)** sind als Personalkosten förderfähig, wenn sie die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen und sich auf Personal beziehen, das für den Begünstigten im Rahmen eines Arbeitsvertrags (oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses) tätig und der Maßnahme zugewiesen ist.

Sie müssen auf Gehälter, Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstige mit der Entlohnung verbundene Kosten beschränkt sein, sofern sie sich aus dem nationalen Recht oder dem Arbeitsvertrag (oder einem gleichwertigen Dienstverhältnis) ergeben, und auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten nach folgender Methode berechnet werden:

{ Tagessatz für die Person

multipliziert mit

der Anzahl der im Rahmen der Maßnahme tatsächlich gearbeiteten Tagesäquivalente (ab- oder aufgerundet auf den nächsten Halbtage).

Der Tagessatz ist wie folgt zu berechnen:

{ Jährliche Personalkosten für die Person

dividiert durch

215 }

Die Anzahl der Tagesäquivalente, die für eine Person geltend gemacht wird, muss feststellbar und nachprüfbar sein (siehe Artikel 20).

Die Gesamtzahl von Tagesäquivalenten, die im Rahmen von EU-Finanzhilfen für eine Person für ein Jahr geltend gemacht wird, darf nicht höher als 215 sein.

Die Personalkosten können auch zusätzliche Zahlungen für Personal umfassen, das der Maßnahme zugeteilt ist (einschließlich Zahlungen auf der Grundlage von zusätzlichen Verträgen ungeachtet ihrer Art), wenn

- sie Teil der üblichen Vergütungspraktiken des Begünstigten sind und in einheitlicher Weise für alle jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt werden;
- die Kriterien zur Berechnung der zusätzlichen Zahlungen objektiv sind und vom Begünstigten allgemein und unabhängig von der Quelle der verwendeten Mittel angewandt werden.

**A.2 und A.3 Kosten für natürliche Personen, die auf der Grundlage eines anderen direkten Vertrags als eines Arbeitsvertrags tätig sind, sowie Kosten für von einem Dritten gegen Entgelt abgeordnete Personen** sind ebenfalls als Personalkosten förderfähig, wenn sie der Maßnahme zugeordnet sind, die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen und

- (a) die Personen zu Bedingungen arbeiten, die denen eines Beschäftigten vergleichbar sind (insbesondere hinsichtlich der Art, wie die Arbeit organisiert ist, der Aufgaben, die zu erledigen sind, und der Räumlichkeiten, in denen die Aufgaben ausgeführt werden), und
- (b) die Ergebnisse ihrer Arbeit Eigentum des Begünstigten sind (sofern nicht anders vereinbart).



Sie müssen anhand eines Satzes berechnet werden, der den durch den direkten Vertrag oder die Abordnung tatsächlich entstandenen Kosten entspricht, und sich nicht wesentlich von denen für Personal unterscheidet, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Begünstigten wahrnimmt.

**A.4** Die im Rahmen der Maßnahme geleistete Arbeit von **KMU-Eigentümern** (d. h. von Eigentümern von Begünstigten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen<sup>14</sup> handelt, wobei die Eigentümer kein Gehalt beziehen) oder von **natürlichen Personen als Begünstigten** (d. h. von Begünstigten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die kein Gehalt beziehen) kann als Personalkosten geltend gemacht werden, wenn diese die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen und als Kosten je Einheit nach der in Anhang 2a festgelegten Methode berechnet werden.

## **B. Kosten der Vergabe von Unteraufträgen**

**Kosten der Vergabe von Unteraufträgen** für die Maßnahme (einschließlich zugehöriger Steuern und Abgaben, wie etwa nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)) sind förderfähig, wenn sie auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden, die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen und wenn die Unteraufträge nach den üblichen Beschaffungsverfahren des Begünstigten vergeben werden, sofern diese Unteraufträge das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (oder gegebenenfalls den niedrigsten Preis) gewährleisten und kein Interessenkonflikt besteht (siehe Artikel 12).

Begünstigte, bei denen es sich um „öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen“ im Sinne der EU-Vergaberichtlinien handelt, müssen zudem das geltende nationale Vergaberecht einhalten.

Die an Unterauftragnehmer zu vergebenden Aufgaben und die geschätzten Kosten für jeden Unterauftrag sind in Anhang 1 anzugeben; die geschätzten Gesamtkosten für Unteraufträge je Begünstigten sind in Anhang 2 anzugeben (oder können nachträglich im regelmäßigen Bericht genehmigt werden, wenn die Vergabe von Unteraufträgen keine Änderung der Vereinbarung mit sich bringt, die den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde; „vereinfachtes Genehmigungsverfahren“).

## **C. Beschaffungskosten**

**Beschaffungskosten** für die Maßnahme (einschließlich zugehöriger Steuern und Abgaben, wie etwa nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer (MwSt.)) sind förderfähig, wenn sie die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen und die Beschaffungen nach den üblichen

---

<sup>14</sup> Zur Begriffsbestimmung siehe Empfehlung 2003/361/EG der Kommission: Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die

- unabhängig von ihrer Rechtsform eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (dazu gehören insbesondere auch Einpersonen- oder Familienbetriebe, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen) und
- weniger als 250 Personen beschäftigen (ausgedrückt als „Jahresarbeitseinheiten“ nach der Begriffsbestimmung in Artikel 5 der Empfehlung) und die einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und/oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Beschaffungsverfahren des Begünstigten erfolgen, sofern diese Verfahren Beschaffungen mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (oder gegebenenfalls dem niedrigsten Preis) gewährleisten und kein Interessenkonflikt besteht (siehe Artikel 12).

Begünstigte, bei denen es sich um „öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen“ im Sinne der EU-Vergaberichtlinien handelt, müssen zudem das geltende nationale Vergaberecht einhalten.

### **C.1. Reise- und Aufenthaltskosten**

**Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten** sind wie folgt zu berechnen:

- Reisekosten: auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten und im Einklang mit der üblichen Praxis des Begünstigten in Bezug auf Reisen
- Unterbringungskosten: auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten und im Einklang mit der üblichen Praxis des Begünstigten in Bezug auf Reisen
- Aufenthaltskosten: auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten und im Einklang mit der üblichen Praxis des Begünstigten in Bezug auf Reisen.

### **C.2 Ausrüstungsgüter**

Beschaffungen von **Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten**, die für die Maßnahme genutzt werden, sind als Abschreibungskosten geltend zu machen, auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen und gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten abzuschreiben.

Nur der Teil der Kosten, der der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Maßnahme während der Dauer der Maßnahme entspricht, kann berücksichtigt werden.

Die Kosten für **Anmietung oder Leasing** von Ausrüstungsgütern, Infrastruktur oder sonstigen Vermögenswerten sind ebenfalls förderfähig, wenn sie die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter, Infrastrukturen oder Vermögenswerte nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühren enthalten.

### **C.3 Sonstige Waren, Bau- und Dienstleistungen**

Beschaffungen von **sonstigen Waren, Bau- und Dienstleistungen** sind auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten zu berechnen.

Zu diesen Waren, Bauleistungen und Dienstleistungen zählen etwa Verbrauchsgüter und Lieferungen, Werbung, Verbreitung und Schutz der Ergebnisse, Übersetzungen, Publikationen, Bescheinigungen und finanzielle Garantien, sofern im Rahmen der Vereinbarung erforderlich.

## **D. Sonstige Kostenkategorien**

### **D.1 Finanzielle Unterstützung für Dritte**

Die **Kosten der Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Dritte** (in Form von **Finanzhilfen, Preisgeldern** oder ähnlichen Formen der Unterstützung, falls zutreffend) sind – soweit in den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für förderfähig erklärt – förderfähig, wenn sie die allgemeinen Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen, auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet werden und wenn die Unterstützung gemäß den Bedingungen in Anhang 1 durchgeführt wird.

Diese Bedingungen müssen objektive und transparente Auswahlverfahren gewährleisten und mindestens Folgendes umfassen:

(a) für Finanzhilfen (oder Ähnliches):

- (i) den Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung für jeden Dritten („Empfänger“); dieser Betrag darf den im Datenblatt (siehe Punkt 3)<sup>15</sup> angegebenen oder anderweitig mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten Betrag nicht überschreiten;
- (ii) die Kriterien für die Berechnung des exakten Betrags der finanziellen Unterstützung;
- (iii) die verschiedenen Tätigkeiten, für die finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, aufgeführt in einer nicht erweiterbaren Liste;
- (iv) die Personen oder Personengruppen, die unterstützt werden, und
- (v) die Kriterien und Verfahren für die Gewährung der finanziellen Unterstützung;

(b) bei Preisgeldern (oder Ähnlichem):

- (i) die Förder- und Vergabekriterien;
- (ii) die Höhe des Preisgelds und
- (iii) die Zahlungsmodalitäten.

## **Indirekte Kosten**

### **E. Indirekte Kosten**

**Indirekte Kosten** werden zum Pauschalsatz von 4 % der förderfähigen Personalkosten (Kategorie A, ausgenommen etwaige mit Freiwilligenarbeit verbundene Kosten) erstattet.

## **Beiträge**

Entfällt

---

<sup>15</sup> Die Bedingungen sind in der Aufforderung anzugeben. Der Betrag darf 60 000 EUR nicht übersteigen, es sei denn, das Ziel der Maßnahme wäre andernfalls unmöglich oder übermäßig schwierig zu erreichen (Artikel 204 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU).

### 6.3 Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge

Folgende Kosten und Finanzierungsbeiträge sind **nicht förderfähig**:

- (a) Kosten und Finanzierungsbeiträge, die nicht die oben genannten Bedingungen (Artikel 6.1 und 6.2) erfüllen, insbesondere:
  - (i) Kosten im Zusammenhang mit Kapitalrenditen und Dividenden, die von einem Begünstigten gezahlt werden,
  - (ii) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
  - (iii) Rückstellungen für zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
  - (iv) Zinsaufwendungen,
  - (v) Wechselkursverluste,
  - (vi) von der Bank des Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Bewilligungsbehörde,
  - (vii) übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
  - (viii) abzugsfähige Mehrwertsteuer,
  - (ix) angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen, die während der Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung durchgeführt wurden (siehe Artikel 31),
  - (x) Sachleistungen Dritter;
- (b) Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die im Rahmen anderer EU-Finanzhilfen (oder im Rahmen von Finanzhilfen, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU, einem Drittland oder einer anderen Stelle, die den EU-Haushalt ausführt, gewährt werden) geltend gemacht werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
  - (i) Synergiemaßnahmen: entfällt
  - (ii) wenn die maßnahmenbezogene Finanzhilfe mit einem Beitrag zu den Betriebskosten<sup>16</sup> kombiniert wird, der denselben Zeitraum abdeckt, und der Empfänger nachweisen kann, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine (direkten oder indirekten) Kosten der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe deckt;
- (c) Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Personal einer nationalen (oder regionalen/lokalen) Verwaltung: entfällt

---

<sup>16</sup> Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: Ein „Beitrag zu den Betriebskosten“ ist eine EU-Finanzhilfe zur Finanzierung der „Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, welche Teil einer politischen Maßnahme der Union sind und diese unterstützen“.

- (d) Kosten oder Finanzierungsbeiträge (insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten) für Personal oder Vertreter der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der EU: entfällt
- (e) sonstige:
  - (i) Länderbeschränkungen für förderfähige Kosten: entfällt
  - (ii) Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die in den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausdrücklich für nicht förderfähig erklärt wurden.

#### **6.4 Folgen der Nichteinhaltung**

Vom Begünstigten geltend gemachte Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die nicht förderfähig sind, werden abgelehnt (siehe Artikel 27).

Dies kann auch andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen nach sich ziehen.

### **KAPITEL 4 DURCHFÜHRUNG DER FINANZHILFE**

#### **ABSCHNITT 1 KONSORTIUM: BEGÜNSTIGTE, VERBUNDENE STELLEN UND SONSTIGE TEILNEHMER**

##### **ARTIKEL 7 – BEGÜNSTIGTE**

Die Begünstigten tragen als Unterzeichner der Vereinbarung gegenüber der Bewilligungsbehörde die volle Verantwortung für die Durchführung und die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen.

Sie müssen die Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung aller darin festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen umsetzen.

Sie müssen über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit Artikel 11 durchzuführen. Wenn sie auf verbundene Stellen oder andere Teilnehmer zurückgreifen (siehe Artikel 8 und 9), obliegt ihnen gegenüber der Bewilligungsbehörde und den anderen Begünstigten die alleinige Verantwortung.

Sie sind gemeinsam für die *technische* Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Führt einer der Begünstigten seinen Teil der Maßnahme nicht durch, müssen die anderen Begünstigten sicherstellen, dass dieser Teil von einer anderen Person durchgeführt wird (ohne Anspruch auf eine Erhöhung des Höchstbetrags der Finanzhilfe und vorbehaltlich einer Änderung der Vereinbarung; siehe Artikel 39). Die *finanzielle* Verantwortung der einzelnen Begünstigten bei Wiedereinziehungen wird durch Artikel 22 geregelt.

Die Begünstigten (und ihre Maßnahme) müssen während der gesamten Dauer der Maßnahme im Rahmen des EU-Finanzierungsprogramms förderfähig bleiben. Kosten und Finanzierungsbeiträge sind nur förderfähig, solange der Begünstigte und die Maßnahme förderfähig sind.

Die **internen Aufgaben und Zuständigkeiten** der Begünstigten werden folgendermaßen aufgeteilt:

(a) Jeder Begünstigte muss

- (i) die im Begünstigtenverzeichnis des Teilnehmerportals gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand halten (siehe Artikel 19);
- (ii) die Bewilligungsbehörde (und die anderen Begünstigten) unverzüglich über alle Ereignisse oder Umstände informieren, die die Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen oder verzögern werden (siehe Artikel 19);
- (iii) beim Koordinator rechtzeitig folgende Unterlagen einreichen:
  - die Vorfinanzierungsgarantie (falls erforderlich; siehe Artikel 23);
  - die Kostenaufstellungen und Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen (falls erforderlich; siehe Artikel 21 und 24.2 und Datenblatt, Punkt 4.3);
  - den Beitrag zu den zu erbringenden Leistungen und Berichte über die technische Durchführung (siehe Artikel 21);
  - sonstige Unterlagen oder Informationen, die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Vereinbarung verlangt werden;
- (iv) Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Teilnahme der mit ihnen verbundenen Stellen über das Portal übermitteln.

(b) Der Koordinator muss

- (i) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme überwachen (siehe Artikel 11);
- (ii) als Vermittler für alle Mitteilungen zwischen dem Konsortium und der Bewilligungsbehörde fungieren, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder die Bewilligungsbehörde nichts anderes festlegt, und insbesondere
  - die Vorfinanzierungsgarantie bei der Bewilligungsbehörde vorlegen (falls zutreffend);
  - alle erforderlichen Unterlagen oder Informationen anfordern und prüfen und auf ihre Qualität und Vollständigkeit prüfen, bevor er sie an die Bewilligungsbehörde weiterleitet;
  - der Bewilligungsbehörde die zu erbringenden Leistungen und die Berichte vorlegen;
  - die Bewilligungsbehörde über die an die anderen Begünstigten getätigten Zahlungen informieren (Bericht über die Leistung der Zahlungen; falls erforderlich, siehe Artikel 22 und 32);

- (iii) die von der Bewilligungsbehörde erhaltenen Zahlungen unverzüglich unter den anderen Begünstigten verteilen (siehe Artikel 22).

Der Koordinator darf die oben genannten Aufgaben nicht an einen anderen Begünstigten oder Dritten (auch nicht an verbundene Stellen) delegieren oder im Wege der Unterauftragsvergabe an sie vergeben.

Koordinatoren, bei denen es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, können jedoch die unter Buchstabe b Ziffer ii letzter Gedankenstrich und Ziffer iii genannten Aufgaben auf einen Dritten mit „Verwaltungsgenehmigung“ übertragen, der vom Koordinator gegründet wurde oder kontrolliert wird oder mit diesem verbunden ist. In diesem Fall trägt der Koordinator weiterhin die alleinige Verantwortung für die Zahlungen und für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.

Darüber hinaus können Koordinatoren, die „einzige Begünstigte“<sup>17</sup> (oder ähnliche Begünstigte wie Konsortien für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC)) sind, die unter Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Aufgaben einem ihrer Konsortiumsmitglieder übertragen. Der Koordinator trägt weiterhin die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.

Die Begünstigten müssen **interne Regelungen** für ihre Tätigkeit und Koordinierung treffen, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Falls die Bewilligungsbehörde dies verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 1), müssen diese Regelungen in einer schriftlichen **Konsortialvereinbarung** zwischen den Begünstigten festgelegt werden, die beispielsweise Folgendes umfasst:

- die interne Organisation des Konsortiums;
- die Verwaltung des Zugangs zum Portal;
- verschiedene Verteilungsschlüssel für die Zahlungen und die finanzielle Verantwortung im Falle von Wiedereinziehungen (falls zutreffend);
- zusätzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten und Ergebnissen (siehe Artikel 16);
- die Beilegung interner Streitigkeiten;
- Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Begünstigten.

Die internen Regelungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der vorliegenden Vereinbarung widersprechen.

---

<sup>17</sup> Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 187 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: „Erfüllen mehrere Stellen die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe und bilden zusammen eine einzige Stelle, so kann diese Stelle wie ein **einziger Begünstigter** behandelt werden, auch wenn die Rechtsperson speziell zum Zweck der Durchführung der Maßnahme, die durch die Finanzhilfe finanziert werden soll, eingerichtet wurde.“

## ARTIKEL 8 — VERBUNDENE STELLEN

Entfällt

## ARTIKEL 9 – SONSTIGE AN DER MAßNAHME BETEILIGTE TEILNEHMER

### 9.1 Assoziierte Partner

*[OPTION 1, falls für die Finanzhilfe ausgewählt:* Die folgenden Stellen, die mit einem Begünstigten zusammenarbeiten, nehmen als „assozierte Partner“ an der Maßnahme teil:

- [rechtlicher Name des assoziierten Partners (Kurzbezeichnung)], Teilnehmercode [Nummer]
  - [rechtlicher Name des assoziierten Partners (Kurzbezeichnung)], Teilnehmercode [Nummer]
- [ebenso für weitere assoziierte Partner]

Assoziierte Partner müssen die ihnen in Anhang 1 gemäß Artikel 11 zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durchführen. Sie dürfen keine Kosten oder Beiträge zu der Maßnahme in Rechnung stellen, und die Kosten für ihre Aufgaben sind nicht förderfähig.

Die Aufgaben sind in Anhang 1 anzugeben.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 11 (ordnungsgemäße Durchführung), Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für die assoziierten Partner gelten.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. Bewilligungsbehörde, das OLAF, Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den assoziierten Partnern ausüben können.]

*[OPTION 2: entfällt]*

### 9.2 Dritte, die Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen

Andere Dritte können Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen (d. h. Personal, Ausrüstungsgüter, sonstige Waren, Bau- und Dienstleistungen usw., die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden), wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Dritte, die Sachleistungen leisten, führen keine Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durch. Sie dürfen keine Kosten oder Beiträge zu der Maßnahme in Rechnung stellen, und die Kosten für die Sachleistungen sind nicht förderfähig.

Dritte und deren Sachleistungen sind in Anhang 1 anzugeben.



### **9.3 Unterauftragnehmer**

An der Maßnahme können sich Unterauftragnehmer beteiligen, wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Unterauftragnehmer müssen ihre im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben gemäß Artikel 11 ausführen. Die Kosten für die an Unterauftragnehmer vergebenen Aufgaben (vom Unterauftragnehmer in Rechnung gestellter Preis) sind förderfähig und können von den Begünstigten unter den in Artikel 6 genannten Bedingungen in Rechnung gestellt werden. Die Kosten werden in Anhang 2 als Teil der Kosten der Begünstigten aufgeführt.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 11 (ordnungsgemäße Durchführung), Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für die Unterauftragnehmer gelten.

Die Begünstigten müssen dafür sorgen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den Unterauftragnehmern ausüben können.

### **9.4 Empfänger von finanzieller Unterstützung für Dritte**

Umfasst die Maßnahme eine finanzielle Unterstützung für Dritte (z. B. Finanzhilfen, Preisgelder oder ähnliche Formen der Unterstützung), müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für Dritte gelten, die die Unterstützung erhalten (Empfänger).

Die Begünstigten müssen zudem dafür sorgen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den Empfängern ausüben können.

## **ARTIKEL 10 – TEILNEHMER MIT SONDERSTATUS**

Entfällt

## **ABSCHNITT 2 VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME**

### **ARTIKEL 11 — ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME**

#### **11.1 Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme**

Die Begünstigten müssen die Maßnahme gemäß Anhang 1 sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung, den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und allen rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht und nationalem Recht durchführen.

## **11.2 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 12 – INTERESSENKONFLIKTE**

### **12.1 Interessenkonflikte**

Die Begünstigten müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus familiären oder emotionalen Gründen, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, wirtschaftlichem Interesse sowie sonstigen direkten oder indirekten Interessen beeinträchtigen („Interessenkonflikt“).

Sie müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Situation förmlich mitteilen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Situation zu beheben.

Die Bewilligungsbehörde kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden müssen.

### **12.2 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 28) und die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Begünstigten gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 13 — VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT**

### **13.1 Vertrauliche Informationen**

Die Parteien müssen alle Daten, Dokumente oder sonstigen Unterlagen (in jeglicher Form), die schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden („vertrauliche Informationen“), während der Durchführung der Maßnahme und zumindest bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) vertraulich behandeln.

Auf Antrag des Begünstigten kann sich die Bewilligungsbehörde einverstanden erklären, diese Informationen über diesen Zeitraum hinaus vertraulich zu behandeln.

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, dürfen die Parteien vertrauliche Informationen nur für die Durchführung der Vereinbarung verwenden.

Die Begünstigten dürfen ihren Beschäftigten oder anderen Teilnehmern, die an der Maßnahme mitwirken, vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie

- (a) diese Informationen kennen müssen, um die Vereinbarung durchführen zu können, und
- (b) einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Bewilligungsbehörde darf den EU-Organen und -Einrichtungen vertrauliche Informationen offenlegen.

Überdies darf sie Dritten vertrauliche Informationen offenlegen, wenn

- (a) dies erforderlich ist, um die Vereinbarung durchzuführen oder die finanziellen Interessen der EU zu schützen, und
- (b) die Empfänger der Informationen einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht mehr, wenn

- (a) die offenlegende Partei die andere Partei davon entbindet,
- (b) die Informationen öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wird,
- (c) die Offenlegung der vertraulichen Information nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Spezifische Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 dargelegt.

### **13.2 Verschlussachen**

Die Parteien müssen Verschlussachen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht über Verschlussachen (insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission<sup>18</sup> und seinen Durchführungsbestimmungen) behandeln.

Die Leistungen, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, sind nach besonderen, mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten Verfahren vorzulegen.

Unteraufträge für im Rahmen der Maßnahme zu erfüllende Aufgaben, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, dürfen erst nach ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde vergeben werden.

Verschlussachen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde an Dritte (einschließlich an der Durchführung der Maßnahme beteiligter Teilnehmer) weitergegeben werden.

Besondere Sicherheitsvorschriften (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 enthalten.

---

<sup>18</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

### **13.3 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 14 – ETHIK UND WERTE**

### **14.1 Ethik-Regeln**

Die Maßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und dem geltenden EU-Recht, Völkerrecht und nationalen Recht in Bezug auf ethische Grundsätze durchgeführt werden.

Spezifische Vorschriften in Bezug auf Ethik (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

### **14.2 Werte**

Die Begünstigten müssen sich zur Achtung der grundlegenden Werte der EU (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten.

Besondere Vorschriften in Bezug auf Werte (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

### **14.3 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 15 – DATENSCHUTZ**

### **15.1 Datenverarbeitung durch die Bewilligungsbehörde**

Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des Datenverantwortlichen der Bewilligungsbehörde im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679<sup>19</sup> und den entsprechenden nationalen Datenschutzvorschriften für die in der Datenschutzerklärung genannten Zwecke verarbeitet.

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

## **15.2 Datenverarbeitung durch die Begünstigten**

Die Begünstigten müssen personenbezogene Daten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften des EU-Rechts, Völkerrechts und nationalen Rechts (insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679) verarbeiten.

Sie müssen dafür Sorge tragen, dass personenbezogene Daten

- auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sind,
- sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sind,
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist, und
- auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt.

Die Begünstigten dürfen ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die personenbezogenen Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß gestatten. Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass das Personal der Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Begünstigten müssen die Personen, deren Daten an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, darüber informieren und ihnen die Datenschutzerklärung übermitteln.

## **15.3 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 16 – RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE**

### **16.1 Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte und Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten**

Die Begünstigten müssen einander und den anderen Teilnehmern vorbehaltlich der in Anhang 5 aufgeführten besonderen Vorschriften Zugang zu den für die Durchführung der Maßnahme als notwendig ermittelten bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten gewähren.

„Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“ bezeichnen Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums, die

- (a) vor Beitritt zur Vereinbarung Eigentum der Begünstigten waren und
- (b) für die Durchführung der Maßnahme oder die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wenn bestehende Kenntnisse und Schutzrechte Gegenstand von Rechten Dritter sind, muss der betroffene Begünstigte sicherstellen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen.

### **16.2 Eigentum an Ergebnissen**

Die Bewilligungsbehörde erwirbt kein Eigentum an den im Rahmen der Maßnahme erzielten Ergebnissen.

„Ergebnisse“ bezeichnen die im Rahmen der Maßnahme erzeugte materielle oder immaterielle Wirkung wie Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums.

### **16.3 Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde und der Europäischen Kommission an Materialien, Dokumenten und Informationen, die für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden**

Die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission sind berechtigt, nicht vertrauliche Informationen in Bezug auf die Maßnahme sowie von den Begünstigten übermittelte Materialien und Dokumente (insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Materialien, wie Bilder oder audiovisuelle Materialien, sei es in Papierform oder in elektronischer Form) während der Maßnahme oder danach für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke zu verwenden.

Das Recht auf Nutzung der Materialien, Dokumente und Informationen der Begünstigten wird in Form einer unentgeltlichen, nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz gewährt, die folgende Rechte umfasst:

- (a) **Verwendung für eigene Zwecke** (insbesondere Bereitstellung für Personen, die für sie oder für andere Mitgliedstaaten oder Stellen der EU (einschließlich der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen usw.) tätig sind, oder für Organe oder Einrichtungen aus einem anderen Mitgliedstaat; zahlenmäßig unbegrenztes auszugsweises oder vollständiges Kopieren oder Vervielfältigen und Weitergabe über Presseinformationsdienste);
- (b) **öffentliche Verbreitung** (insbesondere Veröffentlichung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Ausstrahlung über jeden beliebigen Kanal, öffentliche Ausstellung oder Präsentation, Kommunikation über Presseinformationsdienste oder Einbindung in Datenbanken oder Indizes, die einem breiten Publikum zugänglich sind);
- (c) **Bearbeitung und Neufassung** (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden, andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile, Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks);
- (d) **Übersetzung;**
- (e) **Aufbewahrung** bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- (f) **Archivierung** im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement;
- (g) das Recht, **Dritte** zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die unter den Buchstaben b, c, d und f festgelegten Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Informations-, Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten der Bewilligungsbehörde erforderlich ist;
- (h) **Verarbeitung**, Analyse, Aggregation der übermittelten Materialien, Dokumente und Informationen sowie **Herstellung von abgeleiteten Werken**.

Die Nutzungsrechte werden für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums gewährt.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern).

Gegebenenfalls fügt die [Bewilligungsbehörde] [Europäische Kommission] folgende Informationen ein:

„© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der [Bewilligungsbehörde] [Europäischen Kommission] erworben.“

## **16.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte**

Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und gegebenenfalls bestehende Kenntnisse und Schutzrechte sind in Anhang 5 enthalten.

## **16.5 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 17 — KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT**

### **17.1 Kommunikation – Verbreitung – Werbung für die Maßnahme**

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, müssen die Begünstigten für die Maßnahme und ihre Ergebnisse werben, indem sie verschiedenen Adressatenkreisen (darunter auch den Medien und der Öffentlichkeit) gemäß Anhang 1 in strategischer und effektiver Weise gezielte Informationen bereitstellen.

Bevor die Begünstigten eine Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit beginnen, von der ein größeres Medienecho zu erwarten ist, müssen sie die Bewilligungsbehörde informieren.

### **17.2 Sichtbarkeit — Europäische Flagge und Finanzierungserklärung**

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, müssen die Begünstigten bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakte, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), bei Verbreitungstätigkeiten und bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen:



Funded by the  
European Union



Co-funded by the  
European Union





Funded by the  
European Union



Co-funded by the  
European Union

Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht werden und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden.

Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos.

Für die Zwecke ihrer Pflichten aus diesem Artikel können die Begünstigten das Emblem verwenden, ohne zuerst die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

### **17.3 Qualität der Informationen – Haftungsausschluss**

Bei jeder Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme müssen sachlich zutreffende Informationen verwendet werden.

Darüber hinaus muss folgender Haftungsausschluss angegeben werden (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen):

„Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder [Name der Bewilligungsbehörde] wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür verantwortlich gemacht werden.“

### **17.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit**

Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 enthalten.

### **17.5 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 18 – BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME**

### **18.1 Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme**

Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme (sofern vorhanden) sind in Anhang 5 aufgeführt.

### **18.2 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ABSCHNITT 3 VERWALTUNG DER FINANZHILFE**

### **ARTIKEL 19 – ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN**

#### **19.1 Auskunftsrecht**

Die Begünstigten müssen – während der Maßnahme oder anschließend und im Einklang mit Artikel 7 – sämtliche Informationen bereitstellen, die angefordert werden, um die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

#### **19.2 Aktualisierung der Daten im Begünstigtenverzeichnis des Teilnehmerportals**

Die Begünstigten müssen ihre im Begünstigtenverzeichnis des Teilnehmerportals gespeicherten Daten jederzeit – während der Maßnahme oder anschließend – auf dem neuesten Stand halten, insbesondere ihre Namen, ihre Anschrift, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechtsform und ihre Organisationsform.

#### **19.3 Informationen über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Maßnahme**

Die Begünstigten müssen die Bewilligungsbehörde (und die anderen Begünstigten) unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:

- (a) **Ereignisse**, die sich wahrscheinlich auf die Durchführung der Maßnahme oder die finanziellen Interessen der EU auswirken oder die Durchführung verzögern, insbesondere
  - (i) Änderungen an der eigenen rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der Ausschlussgründe, die in der vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung unterzeichneten ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführt sind);

- (ii) Informationen über verbundene Maßnahmen: entfällt
- (b) **Umstände** mit Auswirkung auf
  - (i) den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe oder
  - (ii) die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung.

#### **19.4 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

### **ARTIKEL 20 – AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN**

#### **20.1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen**

Die Begünstigten müssen – zumindest bis zu der im Datenblatt (siehe Punkt 6) festgelegten Frist – Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme im Einklang mit den (gegebenenfalls) in dem jeweiligen Bereich akzeptierten Standards nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Begünstigten für denselben Zeitraum zur Begründung der geltend gemachten Beträge Folgendes aufbewahren:

- (a) für tatsächlich angefallene Kosten: geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die geltend gemachten Kosten (wie beispielsweise Verträge, Unteraufträge, Rechnungen und Buchführungsunterlagen); darüber hinaus müssen die üblichen Kostenrechnungsverfahren und Verfahren der internen Kontrolle der Begünstigten den direkten Abgleich zwischen den geltend gemachten Beträgen, den in den Büchern verbuchten Beträgen und den in den Belegunterlagen ausgewiesenen Beträgen ermöglichen;
- (b) für pauschalierte Kosten und Beiträge (falls zutreffend): geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die Förderfähigkeit der Kosten oder Finanzierungsbeiträge, auf die der Pauschalsatz angewandt wird;
- (c) für die folgenden vereinfachten Kosten und Beiträge: Die Begünstigten müssen keine spezifischen Aufzeichnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten aufbewahren; sie müssen jedoch Folgendes aufbewahren:
  - (i) für Kosten je Einheit und Finanzierungsbeiträge je Einheit (falls zutreffend): geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die geltend gemachte Anzahl von Einheiten;
  - (ii) für Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge (falls zutreffend): geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten gemäß Anhang 1;

- (iii) für Finanzierungen, die nicht an Kosten geknüpft sind (falls zutreffend): geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen als Beleg für die Erreichung der Ergebnisse bzw. die Erfüllung der Bedingungen gemäß Anhang 1;
- (d) für Kosten je Einheit oder Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalisierte Kosten oder Beiträge sowie Pauschalbeträge oder Pauschalbeiträge nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren (falls zutreffend): Die Begünstigten müssen geeignete Aufzeichnungen und Unterlagen aufbewahren, um zu belegen, dass ihre Kostenrechnungsverfahren nach objektiven Kriterien unabhängig von der Herkunft der verwendeten Mittel einheitlich angewandt wurden und dass sie die in den Artikeln 6.1 und 6.2 festgelegten Förderfähigkeitsbedingungen erfüllen.

Darüber hinaus wird für spezifische Budgetkategorien Folgendes benötigt:

- (e) für Personalkosten: Die für den Begünstigten im Rahmen der Maßnahme aufgewendete Arbeitszeit muss durch monatlich von der betreffenden Person und ihrem Vorgesetzten unterzeichnete Erklärungen belegt werden, es sei denn, es gibt ein anderes zuverlässiges Zeiterfassungssystem; die Bewilligungsbehörde kann alternative Belege für die im Rahmen der Maßnahme geltend gemachte aufgewendete Arbeitszeit akzeptieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese ein angemessenes Maß an Sicherheit bieten;
- (f) zusätzliche Aufzeichnungspflichten: entfällt.

Die Aufzeichnungen und Belegunterlagen sind auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Zusammenhang mit Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder einer sonstigen Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung müssen die Begünstigten diese Aufzeichnungen und die sonstigen Belegunterlagen bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

Die Begünstigten müssen die Originalunterlagen aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn dies nach geltendem nationalem Recht zulässig ist. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen, bei denen es sich nicht um Originale handelt, akzeptieren, wenn diese eine vergleichbare Gewähr bieten.

## **20.2 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Kosten oder Finanzierungsbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27) und kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 21 – BERICHTERSTATTUNG**

### **21.1 Kontinuierliche Berichterstattung**

[OPTION (standardmäßig): entfällt]

[OPTION, wenn der Mitgliedstaat eine kontinuierliche Überwachung verlangt: Der Koordinator muss die in Anhang 1 angegebenen **Leistungen** gemäß den im Anhang festgelegten Fristen und Bedingungen vorlegen.]

## 21.2 Berichterstattung

Zusätzlich müssen die Begünstigten gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt festgelegt sind (siehe Punkt 4.2) für die Beantragung von Zahlungen Berichte vorlegen:

- für Zwischenzahlungen (falls zutreffend): einen **regelmäßigen** Bericht;
- für die Abschlusszahlung: einen **abschließenden regelmäßigen Bericht, einen Abschlussbericht und eine Studie zur Evaluierung der Ergebnisse** der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen.

[OPTION 1 für Maßnahmen mit mehreren Berichtszeiträumen und Zwischenzahlungen:

Außer für den letzten Berichtszeitraum muss der Koordinator innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende jedes Berichtszeitraums einen regelmäßigen Bericht vorlegen.

Der **regelmäßige Bericht** muss Folgendes enthalten:

- (a) einen regelmäßigen Bericht über die technische Durchführung (siehe Anhang 7) mit
  - (i) einer Erläuterung der von den Begünstigten durchgeführten Arbeiten und einen Überblick über die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme, einschließlich der in Anhang 1 angegebenen Leistungen.

In diesem Bericht sind die Output- und Ergebnisindikatoren in Anhang 1 zu verwenden und etwaige Unterschiede zwischen den geplanten Tätigkeiten und ihren erwarteten Ergebnissen gemäß Anhang 1 und den tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten bzw. erzielten Ergebnissen zu begründen;

- (ii) Kopien des gesamten visuellen und sonstigen Materials, das der Bewilligungsbehörde noch nicht übermittelt wurde;

- (b) einen **regelmäßigen Finanzbericht** mit

- (i) einer Einzelkostenaufstellung (siehe Anhang 4) von jedem Begünstigten für den betreffenden Berichtszeitraum.

In der Einzelkostenaufstellung sind die förderfähigen Kosten (tatsächlich angefallene Kosten und pauschalierte Kosten; siehe Artikel 6) für jede Budgetkategorie (siehe Anhang 2) anzugeben.

Die Begünstigten müssen alle förderfähigen Kosten ausweisen, selbst wenn diese – bei tatsächlich angefallenen Kosten und pauschalierten Kosten – die im veranschlagten Budget angegebenen Beträge (siehe Anhang 2) übersteigen. Beträge, die nicht in der Einzelkostenaufstellung ausgewiesen sind, werden von der Bewilligungsbehörde nicht berücksichtigt.

Falls für einen Berichtszeitraum keine Einzelkostenaufstellung vorgelegt wird, kann sie in den regelmäßigen Finanzbericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden.

Jeder Begünstigte muss bescheinigen, dass

- die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind;
  - die geltend gemachten Kosten förderfähig sind (siehe Artikel 6);
  - die Kosten durch geeignete Aufzeichnungen und Belegunterlagen (siehe Artikel 20) belegbar sind, die auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Rahmen von Kontrollen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) vorgelegt werden können, und
  - für den letzten Berichtszeitraum: dass alle Einnahmen ausgewiesen wurden (siehe Artikel 22);
- (ii) einer regelmäßigen Gesamtkostenaufstellung, in der die Einzelkostenaufstellungen für den betreffenden Berichtszeitraum zusammengefasst werden und die – außer für den letzten Berichtszeitraum – den **Antrag auf Zwischenzahlung** enthält;
- (iii) einer in Einklang mit internationalen Prüfungsstandards und gestützt auf den Prüfbericht sowie gemäß Anhang 6 erstellten Bescheinigung über die Kostenaufstellungen für jeden Begünstigten, sofern
- sich der Betrag der von ihm als Erstattung für tatsächlich angefallene Kosten beantragten Zahlungen auf 325 000 EUR oder mehr beläuft und
  - sich der Höchstbeitrag der EU, der im veranschlagten Budget für diesen Begünstigten (siehe Anhang 2) zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten angegeben ist, auf 750 000 EUR oder mehr beläuft;
- (iv) **Kopien der einschlägigen Rechnungen und Belege als Nachweis für die Förderfähigkeit der Kosten, wenn die Bescheinigung gemäß Ziffer iii nicht erforderlich ist.**

Für den letzten Berichtszeitraum muss der Koordinator den **regelmäßigen Bericht, den Abschlussbericht und die Studie zur Evaluierung der Ergebnisse** innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums vorlegen.

Der **Abschlussbericht** muss Folgendes enthalten:

- (a) einen Abschlussbericht über die technische Durchführung (siehe Anhang 8) mit
- (i) einer Übersicht über die durchgeführten Tätigkeiten sowie die erzielten Ergebnisse der Maßnahme unter Verwendung insbesondere der Wirkungsindikatoren in Anhang 1;

- (ii) einer zur Veröffentlichung bestimmten Zusammenfassung;
- (b) einem abschließenden Finanzbericht einschließlich einer abschließenden Gesamtkostenaufstellung, in der die Einzelkostenaufstellungen für alle Berichtszeiträume zusammengefasst sind und die den Antrag auf Zahlung des Restbetrags enthält.

Die Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen muss von einer externen, unabhängigen Einrichtung anhand der Wirkungsindikatoren in Anhang 1 durchgeführt werden.]

*[OPTION 2 für Maßnahmen mit einem Berichtszeitraum und OHNE Zwischenzahlungen:*

Der Koordinator muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums einen Abschlussbericht, der den Antrag auf Zahlung des Restbetrags enthält, sowie eine Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen vorlegen.

Der **Abschlussbericht** muss Folgendes enthalten:

- (a) einen Abschlussbericht über die technische Durchführung mit
  - (i) einer Übersicht über die Durchführung der Maßnahme, einschließlich der in Anhang 1 angegebenen Leistungen.

In diesem Bericht sind die in Anhang 1 aufgeführten Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren zu verwenden und ist gegebenenfalls zu erläutern, weshalb die tatsächlich durchgeführten Arbeiten von den gemäß Anhang 1 erwarteten Arbeiten abweichen;

- (ii) einer zur Veröffentlichung bestimmten Zusammenfassung;
- (b) einen abschließenden Finanzbericht mit folgendem Inhalt:
  - (i) einer Einzelkostenaufstellung (siehe Anhang 4) von jedem Begünstigten für den betreffenden Berichtszeitraum.

In der Einzelkostenaufstellung sind die förderfähigen Kosten (tatsächlich angefallene Kosten und pauschalierte Kosten; siehe Artikel 6) für jede Budgetkategorie (siehe Anhang 2) anzugeben.

Die Begünstigten müssen alle förderfähigen Kosten ausweisen, selbst wenn diese – bei tatsächlich angefallenen Kosten und pauschalierten Kosten – die im veranschlagten Budget angegebenen Beträge (siehe Anhang 2) übersteigen. Beträge, die nicht in der Einzelkostenaufstellung ausgewiesen sind, werden von der Bewilligungsbehörde nicht berücksichtigt. Die Einzelkostenaufstellungen müssen ferner die Einnahmen der Maßnahme (siehe Artikel 22) enthalten.

Jeder Begünstigte muss bescheinigen, dass

- die vorgelegten Informationen vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind;



- die geltend gemachten Kosten förderfähig sind (siehe Artikel 6);
  - die Kosten durch geeignete Aufzeichnungen und Belegunterlagen (siehe Artikel 20) belegbar sind, die auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Rahmen von Kontrollen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) vorgelegt werden können, und
  - dass alle Einnahmen ausgewiesen wurden (siehe Artikel 22);
- (ii) einer abschließenden Gesamtkostenaufstellung, in der die Einzelkostenaufstellungen für den Berichtszeitraum zusammengefasst werden und die den Antrag auf Zahlung des Restbetrags enthält;
- (iii) einer in Einklang mit internationalen Prüfungsstandards und gestützt auf den Prüfbericht sowie gemäß Anhang 5 erstellten Bescheinigung über die Kostenaufstellungen für jeden Begünstigten, sofern
- er einen Gesamtbeitrag von 325 000 EUR oder mehr als Erstattung für tatsächliche Kosten beantragt und
  - sich der Höchstbeitrag der EU, der im veranschlagten Budget für diesen Begünstigten (siehe Anhang 2) zur Erstattung tatsächlich angefallener Kosten angegeben ist, auf 750 000 EUR oder mehr beläuft;
- (iv) Kopien der einschlägigen Rechnungen und Belege als Nachweis für die Förderfähigkeit der Kosten, wenn die Bescheinigung gemäß Ziffer iii nicht erforderlich ist.

Die Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen muss von einer externen, unabhängigen Einrichtung anhand der Wirkungsindikatoren in Anhang 1 durchgeführt werden./

### 21.3 Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro

Die Kostenaufstellungen müssen in Euro erstellt werden.

Begünstigte, deren Buchführung auf eine andere Währung als den Euro lautet, müssen die in ihren Büchern verbuchten Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechselkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (Website der EZB), in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt* kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zum Durchschnittswert der monatlichen Umrechnungskurse, die die Kommission festlegt und auf ihrer Website (InforEuro) veröffentlicht, berechnet über den entsprechenden Berichtszeitraum.

Begünstigte, deren Buchführung auf Euro lautet, müssen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Kostenrechnungsverfahren in Euro umrechnen.



## **21.4 Sprache der Berichte**

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, muss die Berichterstattung in der Sprache der Vereinbarung erfolgen (siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

## **21.5 Folgen der Nichteinhaltung**

Wenn ein vorgelegter Bericht diesem Artikel nicht entspricht, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlungsfrist aussetzen (siehe Artikel 29) und andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

Verstößt der Koordinator gegen seine Berichterstattungspflichten, kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators an der Maßnahme kündigen (siehe Artikel 32) oder andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

## **ARTIKEL 22 – ZAHLUNGEN UND WIEDEREINZIEHUNGEN – BERECHNUNG DER FÄLLIGEN BETRÄGE**

### **22.1 Zahlungen und Zahlungsmodalitäten**

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt festgelegt sind (siehe Punkt 4.2).

Sie werden in Euro auf das vom Koordinator angegebene Bankkonto (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) überwiesen und unverzüglich verteilt (für die Verteilung der ersten Vorfinanzierungszahlung können Einschränkungen gelten; siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

Durch die Zahlungen an dieses Bankkonto wird die Bewilligungsbehörde von ihrer Zahlungspflicht entlastet.

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- Die Bewilligungsbehörde trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten;
- alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

Zahlungen durch die Bewilligungsbehörde gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

### **22.2 Wiedereinziehungen**

Wiedereinziehungen erfolgen, wenn sich bei der Kündigung der Teilnahme des Begünstigten, bei der Abschlusszahlung oder anschließend herausstellt, dass die Bewilligungsbehörde einen zu hohen Betrag überwiesen hat und die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückfordern muss.

Für Wiedereinziehungen gilt die folgende allgemeine Haftungsregelung: Bei der Abschlusszahlung haftet der Koordinator uneingeschränkt für Wiedereinziehungen, selbst wenn er nicht der Endempfänger der zu Unrecht gezahlten Beträge war. Bei der Kündigung

der Teilnahme des Begünstigten oder nach der Abschlusszahlung werden die Wiedereinziehungen direkt gegenüber den betreffenden Begünstigten vorgenommen.

Die Begünstigten haften uneingeschränkt für die Rückzahlung der Schulden der mit ihnen verbundenen Stellen.

Bei Zwangsbeitreibungen (siehe Artikel 22.4):

- Die Begünstigten haften gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Schulden eines anderen Begünstigten im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich Verzugszinsen), wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 4.4);
- verbundene Stellen haften für die Rückzahlung der Schulden ihrer Begünstigten im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich Verzugszinsen), wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 4.4).

## 22.3 Fällige Beträge

### 22.3.1 Vorfinanzierungszahlungen

Mit der Vorfinanzierung soll den Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden.

Sie bleibt bis zur Abschlusszahlung Eigentum der EU.

Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung kann der Koordinator bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf eine **Vorfinanzierungszahlung** einreichen, gegebenenfalls zusammen mit einer finanziellen Garantie (falls verlangt; siehe Datenblatt, Punkt 4.2 und Artikel 23.1).

*[OPTION für Begünstigte, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 erhalten: Begünstigte, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die finanzielle Unterstützung erhalten, können die Zahlung der Vorfinanzierung in zwei Tranchen beantragen: Die erste Tranche ist innerhalb der Frist gemäß dem vorstehenden Absatz zu beantragen; die verbleibende Tranche der Vorfinanzierung kann erst beantragt werden, nachdem die erste Tranche der Vorfinanzierung verrechnet wurde.]*

Vorfinanzierungszahlungen (oder Teile davon) können (ohne dass hierfür die Einwilligung der Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

### 22.3.2 Bei Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten fällige Beträge – Wiedereinzahlung

Im Falle der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten bestimmt die Bewilligungsbehörde für den betroffenen Begünstigten den vorläufigen fälligen Betrag. Etwaige Zahlungen erfolgen mit der nächsten Zwischenzahlung oder der Abschlusszahlung.

Der **fällige Betrag** wird in folgendem Schritt berechnet:

Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zunächst den „angenommenen EU-Beitrag“ für den Begünstigten für alle Berichtszeiträume, indem sie den „Höchstbeitrag der EU zu den Kosten“ berechnet (Anwendung des Fördersatzes auf die akzeptierten Kosten des Begünstigten), wobei Anträge auf einen niedrigeren Kostenbeitrag und Begrenzungen auf den Schwellenwert in der Bescheinigung über die Kostenaufstellungen (falls zutreffend; siehe Artikel 24.5) berücksichtigt und die Beiträge (akzeptierte Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalierte Beiträge oder Pauschalbeiträge sowie nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, falls zutreffend) hinzuaddiert werden.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“ für den Begünstigten.

Anschließend wird der **Restbetrag** berechnet, indem die erhaltenen Zahlungen (falls zutreffend; siehe Bericht über die Leistung der Zahlungen in Artikel 32) vom insgesamt angenommenen EU-Beitrag abgezogen werden:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{insgesamt angenommener EU-Beitrag für den Begünstigten} \\ \text{abzüglich} \\ \text{\{ gegebenenfalls erhaltener Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen \}} \end{array} \right\}.$$

Im Falle eines **positiven** Restbetrags wird der Betrag in die nächste Zwischenzahlung oder die Abschlusszahlung an das Konsortium einbezogen.

Im Falle eines **negativen** Restbetrags wird dieser nach folgendem Verfahren **wiedereingezogen**:

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Wiedereinziehung, den geschuldeten Betrag, den wiedereinzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Wiedereinziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen), so bestätigt sie den wiedereinzuziehenden Betrag und fordert die Zahlung dieses Betrags an den Koordinator (**Bestätigungsschreiben**).

Die Beträge werden später auch bei der nächsten Zwischenzahlung oder der Abschlusszahlung berücksichtigt.

### **22.3.3 Zwischenzahlungen**

Zwischenzahlungen dienen der Erstattung etwaiger förderfähiger Kosten und Finanzierungsbeiträge, die für die Durchführung der Maßnahme im Berichtszeitraum geltend gemacht werden.

Etwaige Zwischenzahlungen erfolgen nach dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt festgelegt sind (siehe Punkt 4.2).

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des regelmäßigen Berichts. Mit dessen Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts dieses Berichts bestätigt.

Die **Zwischenzahlung** wird von der Bewilligungsbehörde in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Schritt 2 – Begrenzung auf die Obergrenze für Zwischenzahlungen

#### Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet den „angenommenen EU-Beitrag“ für die Maßnahme für den Berichtszeitraum, indem sie zunächst den „Höchstbeitrag der EU zu den Kosten“ berechnet (Anwendung des Fördersatzes auf die akzeptierten Kosten jedes Begünstigten), wobei Anträge auf einen niedrigeren Kostenbeitrag und Begrenzungen auf den Schwellenwert in der Bescheinigung über die Kostenaufstellungen (falls zutreffend; siehe Artikel 24.5) berücksichtigt und die Beiträge (akzeptierte Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalisierte Beiträge oder Pauschalbeiträge sowie nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, falls zutreffend) hinzuaddiert werden.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe aufgrund der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“.

#### Schritt 2 – Begrenzung auf die Obergrenze für Zwischenzahlungen

Der sich daraus ergebende Betrag wird anschließend gedeckelt, um sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag etwaiger Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen die im Datenblatt festgelegte Obergrenze für Zwischenzahlungen (siehe Punkt 4.2) nicht überschreitet.

Zwischenzahlungen (oder Teile davon) können (ohne dass hierfür die Einwilligung der Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

### **22.3.4 Abschlusszahlung – Endbetrag der Finanzhilfe – Einnahmen und Gewinn – Wiedereinziehung**

Mit der Abschlusszahlung (Zahlung des Restbetrags) wird der etwaige verbleibende Teil der förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträge erstattet, die für die Durchführung der Maßnahme geltend gemacht wurden.

Die Abschlusszahlung erfolgt gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegt sind.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des abschließenden regelmäßigen Berichts und des Abschlussberichts sowie des Erhalts der Studie zur Evaluierung der Ergebnisse der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen. Mit der Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts bestätigt.

Der **Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme** wird in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Schritt 3 – Abzug aufgrund des Grundsatzes des Gewinnverbots

#### Schritt 1 – Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zunächst den „angenommenen EU-Beitrag“ für die Maßnahme für alle Berichtszeiträume, indem sie den „Höchstbeitrag der EU zu den Kosten“ berechnet (Anwendung des Fördersatzes auf die insgesamt akzeptierten Kosten jedes Begünstigten), wobei Anträge auf einen niedrigeren Kostenbeitrag und Begrenzungen auf den Schwellenwert in der Bescheinigung über die Kostenaufstellungen (falls zutreffend; siehe Artikel 24.5) berücksichtigt und die Beiträge (akzeptierte Finanzierungsbeiträge je Einheit, pauschalisierte Beiträge oder Pauschalbeiträge sowie nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, falls zutreffend) hinzuaddiert werden.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“.

#### Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe

Ist der sich daraus ergebende Betrag höher als der Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß Artikel 5.2, wird er auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

#### Schritt 3 – Abzug aufgrund des Grundsatzes des Gewinnverbots

Ist der Grundsatz des Gewinnverbots im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) vorgesehen, darf die Finanzhilfe nicht zu einem Gewinn führen (d. h. zu einem Überschuss des sich aus Schritt 2 ergebenden Betrags zuzüglich der durch die Maßnahme erzielten Einnahmen gegenüber den von der Bewilligungsbehörde genehmigten förderfähigen Kosten und Finanzierungsbeiträgen).

„Einnahmen“ sind alle durch die Maßnahme während ihrer Dauer (siehe Artikel 4) erzielten Einkünfte für Begünstigte, bei denen es sich um gewinnorientierte Rechtspersonen handelt.

Gewinne werden gegebenenfalls (von dem in den Schritten 1 und 2 ermittelten Betrag abzüglich der Finanzierungsbeiträge) in Höhe des endgültigen Satzes für die Erstattung der von der Bewilligungsbehörde genehmigten förderfähigen Kosten abgezogen.

Anschließend wird der **Restbetrag** (Abschlusszahlung) berechnet, indem der Gesamtbetrag der gegebenenfalls bereits geleisteten Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen vom endgültigen Betrag der Finanzhilfe abgezogen wird:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{Endbetrag der Finanzhilfe} \\ \text{abzüglich} \\ \text{\{ gegebenenfalls geleisteter Vorfinanzierungs- und Zwischenzahlungen \}} \end{array} \right\}.$$

Im Falle eines **positiven** Restbetrags wird dieser an den Koordinator **gezahlt**.

Die Abschlusszahlung (oder ein Teil davon) kann (ohne dass hierfür die Einwilligung der Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

Im Falle eines **negativen** Restbetrags wird dieser nach folgendem Verfahren **wiedereingezogen**:

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Koordinator ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Wiedereinziehung, den Endbetrag der Finanzhilfe, den wiedereinzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Wiedereinziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

### **22.3.5 Durchführung von Rechnungsprüfungen nach der Abschlusszahlung – korrigierter Endbetrag der Finanzhilfe – Wiedereinziehung**

Lehnt die Bewilligungsbehörde – nach Zahlung der Abschlusszahlung (insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen; siehe Artikel 25) – Kosten oder Finanzierungsbeiträge ab (siehe Artikel 27) oder kürzt sie die Finanzhilfe (siehe Artikel 28), berechnet sie den **korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe** für den betroffenen Begünstigten.

Der **korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten** wird in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1 – Berechnung des korrigierten insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Schritt 1 – Berechnung des korrigierten insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zunächst den „korrigierten angenommenen EU-Beitrag“ für den Begünstigten, indem sie die „korrigierten angenommenen Kosten“ und die „korrigierten angenommenen Finanzierungsbeiträge“ berechnet.

Anschließend berücksichtigt sie etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende „korrigierte insgesamt angenommene EU-Beitrag“ ist der korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe, den der Begünstigte erhält.

Ist der korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe niedriger als der Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten (d. h. sein Anteil am Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme), wird er nach folgendem Verfahren **wiedereingezogen**:

Der **Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten** (d. h. sein Anteil am Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme) wird wie folgt berechnet:

$$\left\{ \left\{ \text{insgesamt angenommener EU-Beitrag für den Begünstigten} \right. \right. \\ \text{dividiert durch} \\ \left. \left. \text{insgesamt angenommener EU-Beitrag für die Maßnahme} \right\} \right. \\ \text{multipliziert mit} \\ \left. \left. \text{Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme} \right\}.$$

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Wiedereinzahlung, den wieder einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Wiedereinzahlung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wiedereinzahlungen bei verbundenen Stellen (falls zutreffend) werden über deren Begünstigte abgewickelt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

## 22.4 Zwangsbeitreibung

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, wird der geschuldete Betrag eingezogen:

- (a) durch Verrechnung des Betrags – ohne dass hierfür die Einwilligung des Koordinators oder des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen, die die Bewilligungsbehörde dem Koordinator oder dem Begünstigten schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die Verrechnung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vor dem Zahlungstermin, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde, vorgenommen werden;

- (b) durch Rückgriff auf etwaige geleistete finanzielle Garantien;
- (c) durch gesamtschuldnerische Haftung anderer Begünstigter (falls zutreffend; siehe Datenblatt, Punkt 4.4);
- (d) durch gesamtschuldnerische Haftung verbundener Stellen: entfällt;
- (e) indem er rechtliche Schritte einleitet (siehe Artikel 43).

Der einzuziehende Betrag erhöht sich um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 22.5 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge des Wiedereinziehungsverfahrens anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie (EU) 2015/2366<sup>20</sup> zur Anwendung kommt.

## 22.5 Folgen der Nichteinhaltung

**22.5.1** Zahlt die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb der Zahlungsfristen (siehe oben), haben die Begünstigten Anspruch auf **Verzugszinsen** zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich des im Datenblatt (Punkt 4.2) angegebenen Verzugszinssatzes. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden diese an den Koordinator nur auf Aufforderung gezahlt, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung eingereicht werden muss.

---

<sup>20</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).



Die Aussetzung von Zahlungen oder der Zahlungsfrist (siehe Artikel 29 und 30) gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum der Zahlung folgenden Tag (siehe oben) bis einschließlich zu dem Tag der Zahlung.

Verzugszinsen fließen nicht in die Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe ein.

**22.5.2** Verstößt der Koordinator gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 29) und die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 23 – GARANTIEN**

### **23.1 Vorfinanzierungsgarantie**

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) müssen die Begünstigten eine oder mehrere Vorfinanzierungsgarantien gemäß den im Datenblatt festgelegten Fristen und Beträgen vorlegen.

Der Koordinator muss bei der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf eine Vorfinanzierungszahlung eine finanzielle Garantie vorlegen.

Die Garantie muss im Einklang mit Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) sie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in der EU oder – auf Wunsch des Koordinators und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde – von einem Dritten oder einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz außerhalb der EU, der/die/das eine gleichwertige Sicherheit bietet, gestellt;
- (b) der Garantiegeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (d. h. den betreffenden Begünstigten) und
- (c) die Garantie bleibt bis zur Abschlusszahlung und, sofern statt der Abschlusszahlung eine Wiedereinziehung erfolgt, bis zu drei Monate nach erfolgter Übermittlung der Zahlungsaufforderung an einen Begünstigten, ausdrücklich in Kraft.

Die Garantie wird innerhalb des darauffolgenden Monats freigegeben.

### **23.2 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstoßen die Begünstigten gegen ihre Pflicht zur Leistung der Vorfinanzierungsgarantie, wird die Vorfinanzierung nicht ausgezahlt.

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 24 – BESCHEINIGUNGEN**

### **24.1 Prüfbericht über die operativen Aspekte**

Entfällt

### **24.2 Bescheinigung über die Kostenaufstellungen**

Falls verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 4.3), müssen die Begünstigten Bescheinigungen über ihre Kostenaufstellungen gemäß den Fristen, dem Schwellenwert und den Bedingungen des Datenblatts vorlegen.

Der Koordinator muss die Bescheinigungen im Rahmen des regelmäßigen Berichts vorlegen (siehe Artikel 21).

Werden die Schwellenwerte nicht erreicht, müssen die Begünstigten Kopien der einschlägigen Rechnungen und Belege vorlegen, die die Förderfähigkeit der Kosten belegen.

Die Bescheinigungen müssen anhand des Musters in Anhang 9 erstellt werden, sich auf die Kosten beziehen, die auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten und nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren (falls zutreffend) geltend gemacht werden, und die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Sie müssen von einem qualifizierten zugelassenen externen Rechnungsprüfer bereitgestellt werden, der unabhängig ist und die Anforderungen der Richtlinie 2006/43/EG erfüllt (oder – bei öffentliche Einrichtungen – von einem befugten unabhängigen Beamten).
- (b) Die Überprüfung muss nach höchsten fachlichen Standards durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Kostenaufstellungen den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen und dass die geltend gemachten Kosten förderfähig sind.

Die Bescheinigungen lassen das Recht der Bewilligungsbehörde, eigene Kontrollen, Prüfungen oder Rechnungsprüfungen durchzuführen, unberührt und hindern den Europäischen Rechnungshof (EuRH), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) nicht daran, ihre Befugnisse für Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen der Vereinbarung wahrzunehmen (siehe Artikel 25).

Wurden die Kosten (oder ein Teil davon) bereits von der Bewilligungsbehörde geprüft, müssen diese Kosten nicht mehr bescheinigt werden und werden bei der Berechnung des Schwellenwerts (falls zutreffend) nicht berücksichtigt.

### **24.3 Bescheinigung der Einhaltung der üblichen Kostenrechnungsverfahren**

Entfällt

### **24.4 System- und Verfahrensaudit**

Entfällt

## **24.5 Folgen der Nichteinhaltung**

Legt ein Begünstigter keine Bescheinigung über die Kostenaufstellungen vor oder wird die Bescheinigung abgelehnt, so wird der angenommene EU-Beitrag zu den Kosten auf den Schwellenwert in der Bescheinigung über die Kostenaufstellungen begrenzt.

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner sonstigen Pflichten aus diesem Artikel, kann die Bewilligungsbehörde die in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen anwenden.

## **ARTIKEL 25 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN**

### **25.1 Kontrollen, Überprüfungen und Rechnungsprüfungen der Bewilligungsbehörde**

#### **25.1.1 interne Kontrollen**

Die Bewilligungsbehörde kann während der Maßnahme oder im Anschluss daran die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung kontrollieren; dies schließt auch die Bewertung der Kosten und Finanzierungsbeiträge, der Leistungen und der Berichte ein.

#### **25.1.2 Projektüberprüfungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Überprüfungen durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen (allgemeine Projektüberprüfungen oder Überprüfungen spezifischer Fragen).

Solche Projektüberprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu dem im Datenblatt angegebenen Termin (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Erforderlichenfalls kann die Bewilligungsbehörde von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden. Nimmt sie externe Sachverständige in Anspruch, so wird der Koordinator oder der betroffene Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte muss gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der verlangten Frist – sämtliche Informationen und Daten zusätzlich zu den bereits vorgelegten Leistungen und Berichten (einschließlich Informationen über die Ressourcennutzung) bereitstellen. Die Bewilligungsbehörde kann die Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann zur Teilnahme an Sitzungen, einschließlich mit externen Sachverständigen, aufgefordert werden.

Bei Projektüberprüfungen **vor Ort** muss der betroffene Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Sachverständige gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird ein **Bericht der Projektüberprüfung** erstellt.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt den Bericht der Projektüberprüfung förmlich dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann.

Projektüberprüfungen (einschließlich der Berichte der Projektüberprüfungen) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

### **25.1.3 Rechnungsprüfungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Rechnungsprüfungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung durchführen.

Solche Rechnungsprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Die Bewilligungsbehörde kann ihren eigenen Prüfdienst bemühen, Rechnungsprüfungen an einen zentralen Dienst delegieren oder die Dienste externer Rechnungsprüfgesellschaften in Anspruch nehmen. Nimmt sie ein externes Unternehmen in Anspruch, so wird der betroffene Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der betroffene Begünstigte muss gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der verlangten Frist – sämtliche Informationen (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten) bereitstellen, sodass die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Bei Rechnungsprüfungen **vor Ort** muss der betroffene Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Rechnungsprüfgesellschaften gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Feststellungen aus der Rechnungsprüfung wird ein Entwurf des **Rechnungsprüfungsberichts** abgefasst.

Die Prüfer übermitteln den Entwurf des Rechnungsprüfungsberichts förmlich dem betroffenen Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann („kontradiktorisches Rechnungsprüfungsverfahren“).

Im **endgültigen Rechnungsprüfungsbericht** findet die Stellungnahme des betroffenen Begünstigten Berücksichtigung. Der Bericht wird ihm förmlich mitgeteilt.

Rechnungsprüfungen (einschließlich der Rechnungsprüfungsberichte) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

## **25.2 Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Europäischen Kommission bei Finanzhilfen anderer Bewilligungsbehörden**

Die Europäische Kommission hat die gleichen Rechte in Bezug auf Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen wie die Bewilligungsbehörde.

## **25.3 Zugang zu den Aufzeichnungen zur Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen**

Entfällt.

## **25.4 Rechnungsprüfungen und Untersuchungen des OLAF, der EUStA und des EuRH**

Die folgenden Stellen können während der Maßnahme oder danach ebenfalls Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchführen:

- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013<sup>21</sup> und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>22</sup>;
- die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939;
- der Europäische Rechnungshof (EuRH) gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 257 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046).

Auf Ersuchen dieser Einrichtungen muss der betroffene Begünstigte umfassende, korrekte und vollständige Informationen im angeforderten Format (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten, auch in elektronischer Form) bereitstellen und Zugang zu Standorten und Räumlichkeiten für Vor-Ort-Besuche oder -Überprüfungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnungen gewähren.

Zu diesem Zweck muss der betroffene Begünstigte alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme mindestens bis zu der im Datenblatt (Punkt 6) genannten Frist und in jedem Fall so lange aufbewahren, bis die fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen zur Verfolgung von Ansprüchen abgeschlossen sind.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

<sup>22</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/1996 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

## **25.5 Folgen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen**

### **25.5.1 Folgen der Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen dieser Finanzhilfe**

Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, die im Rahmen dieser Finanzhilfe durchgeführt werden, können zu Ablehnungen (siehe Artikel 27), zu Kürzungen der Finanzhilfe (siehe Artikel 28) oder zu einer der sonstigen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen führen.

Ablehnungen oder Kürzungen der Finanzhilfe nach der Abschlusszahlung führen zu einem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 22).

Feststellungen bei Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen während der Durchführung der Maßnahme können zu einem Änderungsantrag zwecks Änderung der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1 (siehe Artikel 39) führen.

Darüber hinaus können die Feststellungen aus Untersuchungen des OLAF oder der EUSa eine strafrechtliche Verfolgung nach nationalem Recht nach sich ziehen.

### **25.5.2 Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen**

Entfällt

## **25.6 Folgen der Nichteinhaltung**

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Kosten oder Finanzierungsbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27) und kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

## **ARTIKEL 26 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN**

Entfällt

## **KAPITEL 5 FOLGEN DER NICHT-EINHALTUNG**

### **ABSCHNITT 1 ABLEHNUNGEN UND KÜRZUNGEN DER FINANZHILFE**

## **ARTIKEL 27 — ABLEHNUNG VON KOSTEN UND FINANZIERUNGSBEITRÄGEN**

### **27.1 Bedingungen**

Die Bewilligungsbehörde lehnt – zum Zeitpunkt der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten, [*OPTION für Maßnahmen mit mehreren Berichtszeiträumen und Zwischenzahlungen: zum Zeitpunkt einer Zwischenzahlung*], bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – alle nicht förderfähigen Kosten oder Finanzierungsbeiträge (siehe Artikel 6) ab, insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25).

Nicht förderfähige Kosten und Finanzierungsbeiträge werden abgelehnt.

## **27.2 Verfahren**

Führt die Ablehnung nicht zu einer Wiedereinziehung, so teilt der Mitgliedstaat dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten die Ablehnung, die Beträge und die Gründe dafür förmlich mit. Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Ablehnung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Ablehnung zu einer Wiedereinziehung, folgt der Mitgliedstaat dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit Vorabinformationsschreiben.

## **27.3 Folgen**

Lehnt die Bewilligungsbehörde Kosten ab, zieht sie diese von den geltend gemachten Kosten ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Wiedereinziehung vor; siehe Artikel 22).

# **ARTIKEL 28 – KÜRZUNG DER FINANZHILFE**

## **28.1 Bedingungen**

Die Bewilligungsbehörde kann – zum Zeitpunkt der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten, bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – die Finanzhilfe für einen Begünstigten kürzen, wenn

- (a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
  - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
  - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.) oder

- (b) **Übertragung von Feststellungen: entfällt.**

Der Betrag, um den die Finanzhilfe gekürzt wird, wird für jeden betroffenen Begünstigten berechnet und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Dauer der Fehler, Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Pflichtverletzungen, indem auf den von ihnen angenommenen EU-Beitrag ein individueller Kürzungssatz angewandt wird.

## **28.2 Verfahren**

Führt die Kürzung der Finanzhilfe nicht zu einer Wiedereinziehung, informiert die Bewilligungsbehörde den Koordinator oder den betroffenen Begünstigten förmlich über die Kürzung, über den zu kürzenden Betrag und die Gründe für die Kürzung. Der Koordinator

oder der betroffene Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Kürzung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Kürzung der Finanzhilfe zu einer Wiedereinziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit Vorabinformationsschreiben.

### **28.3 Folgen**

Kürzt die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe, zieht sie den Kürzungsbetrag ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Wiedereinziehung vor; siehe Artikel 22).

## **ABSCHNITT 2 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG**

### **ARTIKEL 29 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST**

#### **29.1 Bedingungen**

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit die Zahlungsfrist aussetzen, wenn eine Zahlung nicht abgewickelt werden kann, weil

- (a) die geforderten Berichte oder die Studie (siehe Artikel 21) nicht eingereicht wurden oder nicht vollständig sind oder zusätzliche Informationen benötigt werden,
- (b) Zweifel an dem zu zahlenden Betrag bestehen (z. B. Fragen zur Förderfähigkeit, Notwendigkeit der Kürzung einer Finanzhilfe usw.) und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind, oder
- (c) es sonstige Fragen gibt, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken.

#### **29.2 Verfahren**

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Koordinator förmlich über die Aussetzung und die Gründe dafür.

Die Aussetzung **wird** an dem Tag **wirksam**, an dem die Mitteilung versendet wird.

Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben** und die verbleibende Zahlungsfrist (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Koordinator die Bewilligungsbehörde darum ersuchen, zu bestätigen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil der Bericht nicht den Vorgaben entsprach und ein überarbeiteter Bericht nicht eingereicht (oder eingereicht, aber abgelehnt) wurde, kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators kündigen (siehe Artikel 32).



## ARTIKEL 30 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN

### 30.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit Zahlungen für einen oder mehrere Begünstigte ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat oder ein entsprechender Verdacht besteht:
  - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
  - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.) oder
- (b) Übertragung von Feststellungen: entfällt.

Werden Zahlungen für einen oder mehrere Begünstigte ausgesetzt, leistet die Bewilligungsbehörde weiter Teilzahlungen für nicht ausgesetzte Teile. Betrifft die Aussetzung die Abschlusszahlung, so gilt die Zahlung (oder die Wiedereinziehung) des Restbetrags nach der Aufhebung der Aussetzung als Zahlung, mit der die Maßnahme abgeschlossen wird.

### 30.2 Verfahren

Bevor sie Zahlungen aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem betroffenen Begünstigten förmlich ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Absicht zur Zahlungsaussetzung und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Am Ende des Aussetzungsverfahrens unterrichtet die Bewilligungsbehörde auch den Koordinator.

Die Aussetzung **wird** am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung **wirksam**.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben**. Die Bewilligungsbehörde teilt dies dem betroffenen Begünstigten (und dem Koordinator) förmlich mit und legt das Enddatum der Aussetzung fest.

Während der Aussetzung wird den betroffenen Begünstigten keine Vorfinanzierung gezahlt. Für die Zwischenzahlungen dürfen die regelmäßigen Berichte für alle Berichtszeiträume mit Ausnahme des letzten (siehe Artikel 21) keine Kostenaufstellungen des betroffenen Begünstigten (oder der mit ihm verbundenen Stellen) enthalten. Der Koordinator muss sie in den nächsten regelmäßigen Bericht nach der Aufhebung der Aussetzung oder – falls die Aussetzung nicht vor dem Ende der Maßnahme aufgehoben wird – in den letzten regelmäßigen Bericht aufnehmen.

## **ARTIKEL 31 – AUSSETZUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG**

### **31.1 Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung auf Antrag der Begünstigten**

#### **31.1.1 Bedingungen und Verfahren**

Die Begünstigten können die Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung oder eines Teils davon beantragen, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von höherer Gewalt (siehe Artikel 35) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist.

Eine teilweise Aussetzung des Programms kann nicht zu einer Verschiebung des im Datenblatt angegebenen Enddatums des Projekts (siehe Punkt 1) führen.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- das Datum, an dem die Aussetzung wirksam wird; dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen, und
- das Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme voraussichtlich wieder aufgenommen wird.

Ist die Partei, die den Antrag erhält, mit der Änderung einverstanden, so **wird** die Aussetzung an dem im Antrag auf Änderung angegebenen Tag **wirksam**.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, muss der Koordinator unverzüglich eine weitere **Änderung** der Vereinbarung beantragen, um das Enddatum der Aussetzung und das Datum der Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme (ein Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Antrag auf Änderung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen, die während der Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung durchgeführt wurden (siehe Artikel 6.3), sind nicht förderfähig.

## 31.2 Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde

### 31.2.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfvereinbarung ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat oder ein entsprechender Verdacht besteht:
  - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
  - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.) oder
- (b) Übertragung von Feststellungen: entfällt;
- (c) Sonstiges:
  - (i) Fragen bei verbundenen Maßnahmen: entfällt;
  - (ii) weitere Aussetzungsgründe für Finanzhilfvereinbarungen: entfällt.

### 31.2.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfe aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihm ihre Absicht zur Aussetzung der Finanzhilfe und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Aussetzung **wird** am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag) **wirksam**.

Sobald die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme erfüllt sind, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator förmlich ein **Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung**, in dem sie das Enddatum der Aussetzung festlegt und den Koordinator auffordert, eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, um das Datum für

die Wiederaufnahme der Maßnahme (einen Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen, die Dauer zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag liegen, an dem das Schreiben versandt wird.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Angefallene Kosten oder Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die während der Aussetzung durchgeführt wurden (siehe Artikel 6.3), sind nicht förderfähig.

Die Begünstigten können aufgrund der Aussetzung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Die Aussetzung der Finanzhilfe lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfvereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten zu kündigen (siehe Artikel 32) oder die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28).

## **ARTIKEL 32 – KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES BEGÜNSTIGTEN**

### **32.1 Kündigung der Finanzhilfvereinbarung auf Antrag der Begünstigten**

#### **32.1.1 Bedingungen und Verfahren**

Die Begünstigten können die Kündigung der Finanzhilfvereinbarung beantragen.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- das Datum, an dem die Begünstigten die Arbeiten an der Maßnahme einstellen („Datum der Einstellung der Arbeiten“), und
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“); dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Die Kündigung **wird** an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das im Antrag auf Änderung angegeben wurde.

Werden keine Gründe angegeben oder ist die Bewilligungsbehörde der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, kann sie die Kündigung der Finanzhilfe als nicht ordnungsgemäß betrachten.

#### **32.1.2 Folgen**

Der Koordinator muss innerhalb von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **regelmäßigen Bericht** (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung), den **Abschlussbericht** und die **Studie zur Evaluierung der Ergebnisse** der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen einreichen.

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts und der eingereichten Studie unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Erhält die Bewilligungsbehörde die Berichte nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe zur Folge haben (siehe Artikel 28).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

## **32.2 Vom Konsortium beantragte Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten**

### **32.2.1 Bedingungen und Verfahren**

Der Koordinator kann auf Antrag des betroffenen Begünstigten oder im Namen der anderen Begünstigten die Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter beantragen.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- die Stellungnahme des betroffenen Begünstigten (oder einen Beweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde);
- das Datum, an dem der Begünstigte die Arbeiten an der Maßnahme einstellt („Datum der Einstellung der Arbeiten“);
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“); dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Wenn die Kündigung den Koordinator betrifft und ohne dessen Zustimmung erfolgt, muss der Antrag auf Änderung von einem anderen (im Namen des Konsortiums handelnden) Begünstigten gestellt werden.

Die Kündigung **wird** an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das im Antrag auf Änderung angegeben wurde.

Werden keine Informationen vorgelegt oder ist die Bewilligungsbehörde der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, kann sie die Kündigung der Teilnahme des Begünstigten als nicht ordnungsgemäß betrachten.

### 32.2.2 Folgen

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen **Bericht über die Leistung der Zahlungen** an den betroffenen Begünstigten;
- (ii) einen **Endbericht** des betroffenen Begünstigten für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung, der einen Überblick über den Stand der Arbeiten, die Kostenaufstellung und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Kostenaufstellung oder Kopien der einschlägigen Rechnungen und Belege (siehe Artikel 21 und 24.2 und Datenblatt, Punkt 4.3) enthält;
- (iii) einen zweiten **Antrag auf Änderung** (siehe Artikel 39) mit weiteren erforderlichen Änderungen (z. B. Neuzuweisung der Aufgaben und veranschlagtes Budget des Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Aufnahme eines neuen Begünstigten als Ersatz für den Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Wechsel des Koordinators usw.).

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Betrag, der dem Begünstigten zusteht, auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Die Auskünfte im Endbericht müssen auch in den regelmäßigen Bericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden (siehe Artikel 21).

Erhält die Bewilligungsbehörde den Endbericht nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein periodischer Bericht genehmigt wurde).

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht über die Leistung der Zahlungen nicht fristgerecht, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten geleistet hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Nimmt die Bewilligungsbehörde den zweiten Antrag auf Änderung an, wird die Vereinbarung **geändert**, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 39).

Lehnt die Bewilligungsbehörde den zweiten Antrag auf Änderung ab (weil dieser den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Finanzhilfvereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe (siehe Artikel 31) oder die Kündigung der Finanzhilfvereinbarung (siehe Artikel 32) zur Folge haben.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

### **32.3 Kündigung der Finanzhilfvereinbarung oder der Teilnahme von Begünstigten auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde**

#### **32.3.1 Bedingungen**

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfvereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigen, wenn

- (a) ein Begünstigter oder mehrere Begünstigte nicht der Vereinbarung beitreten (siehe Artikel 40);
- (b) es wahrscheinlich ist, dass eine Änderung der Maßnahme oder der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation eines Begünstigten die Durchführung der Maßnahme wesentlich beeinflussen dürfte oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der in der ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Ausschlussgründe);
- (c) nach der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter die erforderlichen Änderungen der Vereinbarung (und ihre Auswirkungen auf die Maßnahme) den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden;
- (d) die Durchführung der Maßnahme unmöglich geworden ist oder die für ihre Fortsetzung erforderlichen Änderungen den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde;
- (e) gegen einen Begünstigten (oder eine unbeschränkt haftende Person) ein Konkursverfahren oder ein gleichartiges Verfahren eingeleitet wurde (einschließlich Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren, Verwaltung durch einen Insolvenzverwalter oder ein Gericht, Vergleichsverfahren mit Gläubigern, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit usw.);
- (f) ein Begünstigter (oder eine unbeschränkt haftende Person) gegen Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten verstößt;
- (g) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe

wesentliche Person) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;

- (h) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Straftaten wie Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel begangen hat;
- (i) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) in einem anderen Rechtssystem mit der Absicht gegründet wurde, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder wenn ein Begünstigter zu diesem Zweck eine andere Stelle geschaffen hat;
- (j) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
  - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
  - (ii) schwere Pflichtverletzungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.);
- (k) **Übertragung von Feststellungen: entfällt;**
- (l) ein Begünstigter trotz einer spezifischen Aufforderung der Bewilligungsbehörde keine Änderung der Vereinbarung – über den Koordinator – beantragt, um die Teilnahme eines assoziierten Partners, der sich in einer der unter den Buchstaben d, e, f, g, h, i oder j genannten Situationen befindet, zu beenden und dessen Aufgaben umzuverteilen, oder
- (m) Sonstiges:
  - (i) **Fragen bei verbundenen Maßnahmen: entfällt;**
  - (ii) zusätzliche Gründe für die Kündigung der Finanzhilfvereinbarung: entfällt.

### 32.3.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfe oder die Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Kündigungsabsicht und die Gründe dafür förmlich mitteilt und



- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, übermittelt sie eine Bestätigung mit der Kündigung und dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (**Bestätigungsschreiben**). Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Bei Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten unterrichtet die Bewilligungsbehörde – am Ende des Verfahrens – auch den Koordinator.

Die Kündigung **wird** an dem Tag nach dem Versand des Bestätigungsschreibens (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag; „Kündigungsdatum“) **wirksam**.

### 32.3.3 Folgen

- (a) in Bezug auf die **Kündigung der Finanzhilfvereinbarung**:

Der Koordinator muss innerhalb von 90 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **regelmäßigen Bericht** (für den letzten noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung), den **Abschlussbericht** und die **Studie zur Evaluierung der Ergebnisse** der Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen einreichen.

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Wird die Finanzhilfe gekündigt, weil die Pflicht zur Einreichung von Berichten verletzt wurde, darf der Koordinator nach der Kündigung keinen Bericht mehr einreichen.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Die Kündigung lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28) oder verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen (siehe Artikel 34).

Die Begünstigten können aufgrund der Kündigung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen)

der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

(b) in Bezug auf die **Kündigung der Teilnahme des Begünstigten**:

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen **Bericht über die Leistung der Zahlungen** an den betroffenen Begünstigten;
- (ii) einen **Endbericht** des betroffenen Begünstigten für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung, der einen Überblick über den Stand der Arbeiten, die Kostenaufstellung und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Kostenaufstellung oder Kopien der einschlägigen Rechnungen und Belege (siehe Artikel 21 und 24.2 und Datenblatt, Punkt 4.3) enthält;
- (iii) einen **Antrag auf Änderung** (siehe Artikel 39) mit weiteren erforderlichen Änderungen (z. B. Neuzuweisung der Aufgaben und veranschlagtes Budget des Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Aufnahme eines neuen Begünstigten als Ersatz für den Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Wechsel des Koordinators usw.).

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Betrag, der dem Begünstigten zusteht, auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten und der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Kosten im Zusammenhang mit Verträgen, die erst nach der Kündigung zur Ausführung anstehen, sind nicht förderfähig.

Die Auskünfte im Endbericht müssen auch in den regelmäßigen Bericht für den nächsten Berichtszeitraum aufgenommen werden (siehe Artikel 21).

Erhält die Bewilligungsbehörde den Endbericht nicht fristgerecht, werden nur Kosten und Finanzierungsbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Kosten/Finanzierungsbeiträge, wenn kein periodischer Bericht genehmigt wurde).

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht über die Leistung der Zahlungen nicht fristgerecht, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten geleistet hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Nimmt die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Änderung an, wird die Vereinbarung **geändert**, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 39).

Lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Änderung ab (weil dieser den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder gegen den

Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Finanzhilfvereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

## **ABSCHNITT 3 SONSTIGE FOLGEN: SCHADENERSATZ UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN**

### **ARTIKEL 33 – SCHADENERSATZ**

#### **33.1 Haftung der Bewilligungsbehörde**

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die den Begünstigten oder Dritten infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen, auch nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Begünstigte oder andere an der Maßnahme beteiligte Teilnehmer infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen.

#### **33.2 Haftung der Begünstigten**

Die Begünstigten müssen die Bewilligungsbehörde für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der Maßnahme oder deswegen entstehen, weil die Maßnahme nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde, sofern sie auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

Die Haftung erstreckt sich nicht auf mittelbare oder daraus resultierende Verluste oder ähnliche Schäden (wie entgangene Gewinne, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste), sofern diese Schäden nicht durch vorsätzliche Handlungen oder durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht verursacht wurden.

### **ARTIKEL 34 – VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN**

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen (d. h. Ausschluss von den Vergabeverfahren der EU gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013<sup>23</sup> und/oder

---

<sup>23</sup> Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1829 der Kommission) oder anderen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zusätzlich oder alternativ zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen vertraglichen Maßnahmen entgegensteht (siehe beispielsweise die Artikel 135 bis 145 der EU-Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046) und die Artikel 4 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95<sup>24</sup>).

## **ABSCHNITT 4 HÖHERE GEWALT**

### **ARTIKEL 35 – HÖHERE GEWALT**

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

Als „höhere Gewalt“ gelten alle Situationen oder Ereignisse, die

- eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
- unvorhersehbar und außergewöhnlich sind und sich dem Einfluss der Parteien entziehen,
- nicht auf Fehler oder Nachlässigkeiten der Parteien (oder sonstiger Teilnehmer an der Maßnahme) zurückzuführen sind und
- sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen.

Alle Situationen höherer Gewalt müssen der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Folgen mitgeteilt werden.

Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden zu begrenzen, und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

## **KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 36 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN**

#### **36.1 Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen**

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung (Übermittlung von Informationen, Anfragen, Einreichung von Unterlagen, förmliche Mitteilungen usw.) muss

- schriftlich erfolgen,
- eindeutig kenntlich machen, um welche Vereinbarung es sich handelt (Projektnummer und Kürzel), und

---

<sup>24</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

- unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen erfolgen.

Außer für förmliche Mitteilungen sollten die Vertragsparteien auf elektronische Kommunikationsmittel zurückgreifen.

Förmliche Mitteilungen müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen („förmliche Mitteilung in Papierform“).

Förmliche Mitteilungen können jedoch auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn das anwendbare nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats dies zulässt, insbesondere mit Rückschein.

### **36.2 Datum der Mitteilungen**

Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie von der versendenden Partei versendet werden (also an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der sie versendet werden).

Förmliche Mitteilungen in Papierform, die per Einschreiben mit Rückschein versendet werden, gelten als erfolgt

- entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag oder
- am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt.

### **36.3 Anschriften für Mitteilungen**

**Förmliche Mitteilungen in Papierform an die Bewilligungsbehörde** sind an die folgende Anschrift zu senden:

[Name der zuständigen Behörde]

[Referat]

[Anschrift]

E-Mail: [E-Mail-Adresse]

Förmliche Mitteilungen in Papierform **an die Begünstigten** sind an deren Meldeanschrift zu senden, die im Begünstigtenverzeichnis des Teilnehmerportals angegeben ist.

## **ARTIKEL 37 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG**

Die Bestimmungen des Datenblatts haben Vorrang vor den übrigen Bedingungen der Vereinbarung.

Anhang 5 hat Vorrang vor den Bedingungen; die Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen mit Ausnahme von Anhang 5.

Anhang 2 hat Vorrang vor Anhang 1.

## **ARTIKEL 38 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN UND FRISTEN**

Gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr.1182/71<sup>25</sup> ist für die Berechnung von Zeiträumen, die nach Tagen, Monaten oder Jahren bemessen werden, der Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses maßgeblich.

Der Tag, an dem dieses Ereignis eintritt, fällt nicht in den Zeitraum.

Der Ausdruck „Tage“ bezeichnet Kalendertage, nicht Arbeitstage.

## **ARTIKEL 39 – ÄNDERUNGEN**

### **39.1 Bedingungen**

Die Vereinbarung kann geändert werden, sofern durch die Änderung der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe nicht infrage gestellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen wird.

Änderungen können von jeder Partei beantragt werden.

### **39.2 Verfahren**

Die Partei, die eine Änderung beantragt, muss einen Änderungsantrag einreichen (siehe Artikel 36).

Der Koordinator reicht Änderungsanträge im Namen der Begünstigten ein und nimmt sie in deren Namen entgegen (siehe Anhang 3). Wenn ohne die Zustimmung des Koordinators ein Wechsel des Koordinators beantragt wird, muss dies durch einen anderen (im Namen der anderen Begünstigten handelnden) Begünstigten geschehen.

Der Änderungsantrag muss Folgendes enthalten:

- die Gründe dafür;
- die zweckdienlichen Unterlagen und
- bei einem Wechsel des Koordinators ohne Zustimmung des Koordinators die Stellungnahme des Koordinators (oder einen Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde).

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Stimmt die Partei, die den Antrag erhält, diesem zu, muss sie die Änderung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder einer zusätzlichen Auskunft, die die Bewilligungsbehörde angefordert hat) unterzeichnen. Stimmt sie dem Antrag nicht zu, muss sie dies innerhalb der gleichen Frist förmlich mitteilen. Die Frist kann verlängert werden, wenn dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Geht innerhalb der Frist keine Mitteilung ein, gilt der Antrag als abgelehnt.

---

<sup>25</sup> Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

Eine Änderung **tritt** an dem Tag **in Kraft**, an dem sie von der empfangenden Partei unterzeichnet wird.

Eine Änderung **wird** am Tag des Inkrafttretens oder an einem anderen in der Änderung genannten Datum **wirksam**.

## **ARTIKEL 40 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER**

### **40.1 Beitritt der in der Präambel genannten Begünstigten**

Die Begünstigten, bei denen es sich nicht um den Koordinator handelt, müssen der Finanzhilfvereinbarung dadurch beitreten, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach deren Inkrafttreten (siehe Artikel 44) das Beitrittsformular (siehe Anhang 3) unterzeichnen.

Sie übernehmen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten (siehe Artikel 44).

Tritt ein Begünstigter der Finanzhilfvereinbarung nicht innerhalb der oben genannten Frist bei, muss der Koordinator innerhalb von 30 Tagen eine Änderung beantragen (siehe Artikel 39), um die Teilnahme des Begünstigten zu kündigen und alle Veränderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Dies lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfvereinbarung zu kündigen (siehe Artikel 32).

### **40.2 Aufnahme neuer Begünstigter**

Entfällt.

## **ARTIKEL 41 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG**

Entfällt.

## **ARTIKEL 42 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE**

Die Begünstigten dürfen ihre Zahlungsansprüche gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Bewilligungsbehörde genehmigt dies ausdrücklich schriftlich auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Ersuchens des Koordinators (im Namen des betroffenen Begünstigten).

Akzeptiert die Bewilligungsbehörde die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

Eine Abtretung entbindet die Begünstigten in keinem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

## **ARTIKEL 43 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

### **43.1 Anwendbares Recht**

Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden EU-Recht, das erforderlichenfalls durch das nationale Recht des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde ergänzt wird.

### 43.2 Beilegung von Streitigkeiten

Betrifft eine Streitigkeit die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, so müssen die Parteien die zuständigen Gerichte des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde anrufen.

#### ARTIKEL 44 – INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Bewilligungsbehörde oder vom Koordinator unterzeichnet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

#### UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator

[Vorname/Nachname/Funktion]

[Unterschrift]

Ausgefertigt in [deutscher Sprache]

Für die Bewilligungsbehörde

[Vorname/Nachname]

[Unterschrift]

Ausgefertigt in [deutscher Sprache]

[Datum] [Stempel][Datum] [Stempel]



Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

## **ANHANG 1**

### **BESCHREIBUNG DER MAßNAHME**

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

**ANHANG 2**

## **VERANSCHLAGTES BUDGET**

**ANHANG 2a**

**ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU KOSTEN JE EINHEIT UND  
FINANZIERUNGSBEITRÄGEN JE EINHEIT**

**KMU-Eigentümer/Begünstigte, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die kein Gehalt beziehen** (Beschluss C(2020) 7115<sup>26</sup>)

Art: Kosten je Einheit

Einheiten: für die Maßnahme geleistete Arbeitstage (ab- oder aufgerundet auf den nächsten Halbtage).

Betrag je Einheit (Tagessatz): wird nach der nachstehenden Formel berechnet:

{5080 EUR / 18 Tage = **282,22**}  
multipliziert mit  
{landesspezifischer Berichtigungskoeffizient des Landes der Niederlassung des Begünstigten}

Die verwendeten länderspezifischen Berichtigungskoeffizienten entsprechen denen des zum Zeitpunkt der Aufforderung in Kraft befindlichen Arbeitsprogramms „Horizont Europa“ (Abschnitt „Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen“) (siehe [Participant Portal Reference Documents](#)).

---

<sup>26</sup> [Beschluss](#) der Kommission vom 20. Oktober 2020 zur Genehmigung der Heranziehung von Kosten je Einheit für Personalkosten von Eigentümern kleiner und mittlerer Unternehmen und von Begünstigten, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die für die im Rahmen einer Maßnahme oder eines Arbeitsprogramms von ihnen selbst geleistete Arbeit kein Gehalt beziehen (C(2020) 7115).

### ANHANG 3

## FORMULAR FÜR DEN BEITRITT EINES BEGÜNSTIGTEN<sup>27</sup>

*(Von allen Begünstigten mit Ausnahme des Koordinators auszufüllen und zu unterzeichnen und anschließend für etwaige Änderungen im Zusammenhang mit einem neuen Begünstigten (auch Koordinator).)*

[**rechtlicher Name des Begünstigten (Kurzbezeichnung)**], Teilnehmercode [Nummer], mit Sitz in [Meldeanschrift],

**erklärt seine Absicht,**

[Begünstigter]/[Koordinator]

**im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung** [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] („die Vereinbarung“)

**zwischen** [rechtlicher Name des Koordinators (Kurzbezeichnung)] **und** [Namen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einfügen] im Namen und für Rechnung von [Name des Mitgliedstaats] („Bewilligungsbehörde“) **zu werden**

*[Option für Begünstigte, die NICHT Koordinator sind: und beauftragt*

**den Koordinator**, gemäß Artikel 39 alle **Änderungen** an der Vereinbarung in seinem Namen einzureichen und zu unterschreiben.]

Durch die Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars nimmt der Begünstigte die Finanzhilfe an und erklärt sich bereit, *[OPTION für Koordinatoren: die Pflichten und Aufgaben eines Koordinators zu übernehmen und]* *[OPTION für neue Begünstigte/Koordinatoren: , sofern die Bewilligungsbehörde dem Änderungsantrag zustimmt, ab dem [Datum einfügen]/dem Tag der Unterzeichnung des Beitrittsformulars]/dem Tag des Inkrafttretens der Änderung]* („**Tag des Beitritts**“) die Finanzhilfe entsprechend der Vereinbarung einzusetzen und alle darin festgelegten Pflichten und Bedingungen zu akzeptieren.

Begünstigte, die im Rahmen einer teilweisen Übertragung von Rechten und Pflichten („teilweise Übernahme“) beitreten, nehmen zur Kenntnis und akzeptieren, dass sie für Beträge, die an den Begünstigten, an dessen Stelle sie treten, zu Unrecht gezahlt wurden, gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden können (Wiedereinziehungen). ]

### UNTERSCHRIFT

Für den Begünstigten/neuen Begünstigten/neuen Koordinator  
[Funktion/Vorname/Nachname]

\_\_\_\_\_

<sup>27</sup> Vorlage verfügbar auf der Seite [Participant Portal Reference Documents](#).

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1–01.01.2022

[Unterschrift]

Ausgefertigt in [deutscher Sprache] am [Stempel]

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

**ANHANG 4**

## **MUSTER FÜR DIE KOSTENAUFSTELLUNG**

## ANHANG 5

### BESONDERE VORSCHRIFTEN

#### RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE (– ARTIKEL 16)

##### Liste von bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich Rechte Dritter), müssen die Begünstigten eine Liste dieser bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte des geistigen Eigentums unter Angabe der Inhaber der Rechte erstellen.

Der Koordinator muss der Bewilligungsbehörde diese Liste vor Beginn der Maßnahme übermitteln.

##### **Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde und der Europäischen Kommission an Ergebnissen, die für Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden**

Die Bewilligungsbehörde und die Europäische Kommission sind ferner berechtigt, nicht vertrauliche Ergebnisse der Maßnahme zu Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecken zu nutzen. Dies können sie wie folgt tun:

- **Verwendung für eigene Zwecke** (insbesondere Bereitstellung für Personen, die für sie oder für andere Mitgliedstaaten oder Stellen der EU (einschließlich der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen usw.) tätig sind, oder für Organe oder Einrichtungen aus einem anderen Mitgliedstaat; zahlenmäßig unbegrenztes auszugsweises oder vollständiges Kopieren oder Vervielfältigen und Weitergabe über Presseinformationsdienste);
- **öffentliche Verbreitung** in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, auch im Internet einschließlich sozialer Netzwerke als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei;
- **Bearbeitung** und **Neufassung** (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Änderung, Korrektur, Schneiden, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden oder andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (zum Beispiel Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile oder Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks,
- Übersetzung einschließlich Untertitelung/Synchronisierung in sämtliche(n) Amtssprachen der EU;
- **Aufbewahrung** bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;

- **Archivierung** im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement;
- das Recht, **Dritte** zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, einschließlich im Fall lizenzierter bestehender Kenntnisse und Schutzrechte und Ergebnisse oder der in dieser Bestimmung genannten Nutzungsrechte oder -arten;
- **Verarbeitung**, Analyse, Aggregation der Ergebnisse oder **Herstellung von abgeleiteten Werken**;
- **Verbreitung** der Ergebnisse in breit zugänglichen Datenbanken oder Registern, beispielsweise über „Open Access“- oder „Open Data“-Portale oder ähnliche Plattformen, sowohl frei als auch kostenpflichtig.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass diese Nutzungsrechte für die gesamte Dauer durch gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind.

Unterliegen die Ergebnisse immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen an ihrem Bild und ihrer Stimme), so müssen die Begünstigten sicherstellen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern).

## **KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT (– ARTIKEL 17)**

### **Zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen**

Die Begünstigten müssen sich an folgenden zusätzlichen Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen beteiligen:

- **Präsentation** des Projekts (einschließlich Projektzusammenfassung, Kontaktdaten des Koordinators, Teilnehmerliste, Europaflagge und Finanzierungserklärung sowie besonderes Logo und Projektergebnisse) auf den **Websites** oder **Social-Media-Konten** der Begünstigten.

### **Besondere Logos**

Sämtliches visuelles Informations- und Werbematerial muss die Signatur „*Enjoy, it's from Europe!*“ tragen:



Die Signatur ist wie folgt darzustellen:

- in englischer Sprache, wobei der Text in einer Fußnote übersetzt werden kann;



- vertikal;
- in Farbe (Orange = 8-M74-Y90-K0) oder in Schwarz-Weiß (Orange ersetzt durch Schwarz K100 und Blau durch Grau K60);
- in einer Größe, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Abmessungen des Materials steht, auf dem die Signatur angebracht ist.

Je nach Thema der Kampagne kann der Signatur-Slogan durch folgende Aussagen ergänzt werden:

Thema	Text
Umwelt	Die Europäische Union unterstützt Kampagnen zur Förderung des Umweltschutzes.
Qualität und Lebensmittelsicherheit	Die Europäische Union unterstützt Kampagnen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse.
Gesundheit	Die Europäische Union unterstützt Kampagnen zur Förderung eines gesunden Lebensstils.
Vielfalt	Die Europäische Union unterstützt Kampagnen zur Sensibilisierung für die Vielfalt europäischer Agrarerzeugnisse.
Tradition	Die Europäische Union unterstützt Kampagnen zur Förderung landwirtschaftlicher Traditionen.

### **BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME (– ARTIKEL 18)**

**Besondere Vorschriften für Informations- und Absatzförderungskampagnen für Agrarerzeugnisse**

Bei der Durchführung von Informations- und Absatzförderungskampagnen müssen die Begünstigten folgende Bedingungen einhalten:

- sicherstellen, dass die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen objektiv, unparteiisch und nicht diskriminierend sind;
- sicherstellen, dass im Rahmen der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen auch die Maßnahmen der EU beworben und sowohl die EU-Flagge als auch die Finanzierungserklärung und das besondere Logo verwendet werden;
- bei Nutzung einer Projekt-Website für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen: eine .eu-Domäne verwenden, den Eigentümer der Website eindeutig kenntlich machen und sicherstellen, dass die Website nach Abschluss der Maßnahme entweder abgeschaltet oder, falls sie beibehalten wird, ordnungsgemäß gepflegt und vor Cybersquatting geschützt wird;
- bei **Verweisen auf den Ursprung** der beworbenen Erzeugnisse:

- sicherstellen, dass die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen nicht auf einen bestimmten Ursprung ausgerichtet sind;
- sicherstellen, dass im Mittelpunkt der Hauptaussage die EU steht (und die Hauptaussage nicht auf einen bestimmten Ursprung ausgerichtet ist) und dass insbesondere
  - der Verweis auf den Ursprung die die EU betreffende Hauptaussage ergänzt;
  - der Verweis auf den Ursprung die Verbraucher nicht dazu anhält, heimische Erzeugnisse ausschließlich wegen ihres Ursprungs zu kaufen, und auch Informationen über die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses geliefert werden;
  - die Erwähnung des Ursprungs zweitrangig bleibt. Dies bedeutet für Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten, dass der Text oder die Symbole, die sich auf den Ursprung beziehen, *weniger stark* ins Auge fallen müssen als der Text oder die Symbole, die sich auf die die EU betreffende Hauptaussage beziehen; bei Maßnahmen in Nicht-EU-Ländern dürfen sie *nicht stärker* ins Auge fallen als der Text oder die Symbole, die sich auf die die EU betreffende Hauptaussage beziehen;
  - die die EU betreffende Hauptaussage nicht durch Material, das auf den Ursprung verweist (z. B. Bilder, Farben, Symbole usw.), in den Hintergrund gerückt wird und dass dieses Material an einer gesonderten Stelle erscheint;
- sicherstellen, dass sich der Verweis auf den Ursprung auf die nationale oder eine höhere Ebene (d. h. auf einen gemeinsamen grenzübergreifenden Ursprung oder einen Mitgliedstaat, nicht jedoch auf eine niedrigere Ebene) bezieht – , es sei denn, der Verweis auf den Ursprung ist Teil
  - eines Logos der Regionen in äußerster Randlage („RUP-Logo“)<sup>28</sup> oder von diesbezüglichem visuellem Material;
  - einer nationalen Qualitätsregelung, deren Bezeichnung eine Ursprungsangabe enthält;
  - einer Ursprungsangabe in der Bezeichnung eines Erzeugnisses, die im Rahmen einer der folgenden Qualitätsregelungen der EU anerkannt wurde:

---

<sup>28</sup> Siehe Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 179/2014 der Kommission vom 6. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Registers der Marktteilnehmer, des Beihilfebetrags für die Vermarktung der Erzeugnisse außerhalb der Region, des Logos, der Einfuhrzollbefreiung für bestimmte Rinder und der Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf spezifische Maßnahmen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union (ABl. L 63 vom 4.3.2014, S. 3).

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.),
  - geschützte geografische Angabe (g. g. A.) oder
  - garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.)<sup>29</sup>;
  - sicherstellen, dass auf den Ursprung nur in visuellem Material (d. h. nicht in Audiomaterial) verwiesen wird;
  - bei der Angabe von **Handelsmarken**:
    - sicherstellen, dass die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sind;
    - sicherstellen, dass – außer bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für nationale Qualitätsregelungen mit eingetragener Marke – die Angabe von Handelsmarken
      - beschränkt ist auf
        - Produktpräsentationen oder -verkostungen (z. B. auf Messen, Business-to-Business-Veranstaltungen, Websites oder an Verkaufsstellen) und
        - gedrucktes Informations- und Werbematerial, das bei solchen Produktpräsentationen und -verkostungen verteilt wird,
- und
- die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
    - Es werden nur Handelsmarken verwendet, die der Definition von Marken gemäß den Artikeln 4 und 74 der Verordnung (EU) 2017/1001<sup>30</sup> oder Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/2436<sup>31</sup> entsprechen;
    - die Abbildung von Handelsmarken schwächt nicht die die EU betreffende Hauptaussage ab, wobei insbesondere Folgendes gilt:

---

<sup>29</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 1).

- die Handelsmarken sind an untergeordneter Stelle abgebildet (d. h. in kleinerem Format als die die EU betreffende Hauptaussage);
- die die EU betreffende Hauptaussage wird nicht durch die Abbildung von Material, das sich auf Handelsmarken bezieht, (z. B. Bilder, Farben, Symbole usw.) in den Hintergrund gerückt;
- die Handelsmarken werden nur in visuellem Material abgebildet (d. h. sie werden nicht in Audiomaterial genannt);
- allen Mitgliedern der begünstigten Organisation wurde gleichermaßen Gelegenheit gegeben, ihre Handelsmarken zu zeigen, und die Handelsmarken werden zusammen gleich gut sichtbar an einer anderen Stelle als der für die die EU betreffende Hauptaussage abgebildet;
- die Marken werden wie folgt abgebildet:
  - auf Messen oder Business-to-Business-Veranstaltungen oder an Verkaufsstellen:
    - zusammen auf einem Banner auf der Vorderseite der Theke des Messestands, wobei das Banner nicht größer sein darf als 5 % der Gesamtfläche der Vorderseite der Theke des Messestands (oder proportional kleiner, wenn weniger als fünf Handelsmarken genannt werden),

oder

- einzeln, in getrennten und identischen Displays, auf neutrale und identische Weise, auf der Vorderseite der Theke, wobei die Abbildung der Handelsmarke nicht größer sein darf als 5 % der Gesamtfläche der Vorderseite der Theke (oder proportional kleiner, wenn weniger als fünf Handelsmarken genannt werden);
- auf Websites: alle Handelsmarken zusammen:
  - auf einem Banner am unteren Rand der Webseite, wobei Folgendes gilt:
    - Das Banner darf nicht größer sein als 5 % der Gesamtfläche der Webseite (oder proportional kleiner, wenn weniger als fünf Handelsmarken genannt werden) und
    - jede Handelsmarke muss kleiner sein als das EU-Emblem (siehe Artikel 17);

oder

- auf einer eigens eingerichteten Webseite, die sich von der Homepage unterscheidet, auf neutrale und identische Weise für jede Handelsmarke;
- auf gedrucktem Informations- und Werbematerial, das bei Produktpräsentationen und -verkostungen verteilt wird: alle Handelsmarken zusammen auf einem Banner am unteren Rand der Seite, wobei das Banner nicht größer sein darf als 5 % der Gesamtfläche der Seite (oder proportional kleiner, wenn weniger als fünf Handelsmarken genannt werden);
- bei **gesundheitsbezogenen Angaben** (d. h. Informationen über die Auswirkungen eines Erzeugnisses auf die Gesundheit):
  - sicherstellen, dass die gesundheitsbezogenen Angaben bei Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006<sup>32</sup> im Einklang stehen oder von der nationalen Gesundheitsbehörde des Mitgliedstaats anerkannt sind, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden; bei Maßnahmen in Nicht-EU-Ländern müssen sie von der zuständigen nationalen Behörde des Landes anerkannt sein, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden.
  - bei Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten:
    - sicherstellen, dass Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für eine **nationale Qualitätsregelung** den Schwerpunkt auf die Regelung und nicht auf einzelne Produkte legen (d. h., einzelne Produkte werden nur zur Veranschaulichung als untergeordnete Botschaft verwendet, ohne dass die die EU betreffende Hauptaussage dadurch abgeschwächt wird).
    - sicherstellen, dass das verwendete visuelle Informations- und Werbematerial einen Verweis auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden [Ernährungsleitfäden](#)<sup>33</sup> für die beworbenen Erzeugnisse enthält.

### **Besondere Vorschriften für die finanzielle Unterstützung für Dritte**

Wird die finanzielle Unterstützung für Dritte Stellen gewährt, die mit dem Begünstigten verbunden sind<sup>34</sup>, müssen die Begünstigten sicherstellen, dass die für die Maßnahme in Rechnung gestellten Kosten auf die tatsächlich angefallenen Kosten begrenzt sind und dass

---

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

<sup>33</sup> [https://knowledge4policy.ec.europa.eu/health-promotion-knowledge-gateway/food-based-dietary-guidelines-europe-source-documents-food\\_en](https://knowledge4policy.ec.europa.eu/health-promotion-knowledge-gateway/food-based-dietary-guidelines-europe-source-documents-food_en)

<sup>34</sup> „**Verbundene Stellen**“ sind Stellen, die – insbesondere in rechtlicher Hinsicht oder in Form einer Kapitalbeteiligung – eine Verbindung zu dem Begünstigten haben, welche aber weder auf die Maßnahme beschränkt ist noch für den alleinigen Zweck ihrer Durchführung geschaffen wurde.

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1–01.01.2022

diese Stellen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung einhalten und Buch über ihre Kosten führen.

## ANHANG 6

### **MUSTER FÜR DIE BESCHEINIGUNG ÜBER DIE KOSTENAUFSTELLUNG**<sup>35</sup>

*(Vom Prüfer der Bescheinigung über die Kostenaufstellung auszufüllen, mit eigenem Briefkopf auszudrucken und (auf Papier) zu unterzeichnen). Die gescannte PDF-Datei ist vom Begünstigten (sowohl für sich selbst als auch für die mit ihm verbundenen Stellen) einzureichen.*

#### **Leistungsbeschreibung**

##### **1. Hintergrund und Gegenstand**

Für Einrichtungen, die als Begünstigte oder verbundene Stellen („Teilnehmer“) an AGRIP-EINZELLAND-Finanzhilfen teilnehmen, muss eine Bescheinigung über die Kostenaufstellungen vorgelegt werden, sofern dies in der Finanzhilfvereinbarung vorgeschrieben ist und bestimmte Schwellenwerte für geltend gemachte Ausgaben erreicht werden (siehe Datenblatt der EU-Finanzhilfvereinbarung und Artikel 24.2).

Zweck der Bescheinigung ist es, der Bewilligungsbehörde ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese prüfen kann, ob die Kosten, die auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten oder nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren (falls zutreffend) geltend gemacht werden, und gegebenenfalls auch die Einnahmen die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen.

##### **2. Anwendungsbereich und geltende Standards**

Der Auftrag besteht darin, spezifische **vereinbarte Prüfungshandlungen** durchzuführen, um die Förderfähigkeit der im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung geltend gemachten Kosten zu überprüfen. Es handelt sich nicht um einen Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit; der Rechnungsprüfer gibt weder ein Prüfungsurteil noch eine ausdrückliche Zusicherung ab.

Es gelten folgende Standards:

- Internationaler Standard für prüfungsnahe Dienstleistungen (*International Standard on Related Services*) („ISRS“) 4400 (überarbeitet) *Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen*, herausgegeben vom *International Auditing and Assurance Standards Board* (IAASB)

---

<sup>35</sup> Vorlage verfügbar auf der Seite [Participant Portal Reference Documents](#).

- der vom *International Ethics Standards Board for Accountants* (IESBA) herausgegebene *Code of Ethics for Professional Accountants*, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen (*siehe nachstehende Erläuterungen*).

Die Bescheinigungen müssen nach den höchsten beruflichen Standards ausgestellt werden. Die Arbeiten sind so zu planen, dass eine wirksame Überprüfung möglich ist. Der Rechnungsprüfer muss die aus den durchgeführten Prüfungshandlungen gewonnenen Nachweise als Grundlage für die Bescheinigung verwenden. Sachverhalte, die für die Feststellungen von Bedeutung sind, und Nachweise, dass die Arbeiten im Einklang mit der Leistungsbeschreibung durchgeführt wurden, müssen dokumentiert werden. Die Feststellungen sind so detailliert zu beschreiben, dass der Teilnehmer und die Bewilligungsbehörde ein angemessenes Follow-up gewährleisten können.

### 3. Zur Ausstellung von Bescheinigungen befähigte Rechnungsprüfer

Der Teilnehmer kann einen **qualifizierten externen Rechnungsprüfer** wählen, der auch der üblicherweise von ihm beauftragte externe Rechnungsprüfer sein kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Rechnungsprüfer muss vom Teilnehmer **unabhängig** sein und
- die Bestimmungen der **Richtlinie 2006/43/EG**<sup>36</sup> (oder vergleichbare Standards) müssen eingehalten werden.

Obwohl Unabhängigkeit gemäß ISRS 4400 keine Voraussetzung für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Prüfungshandlungen ist, stellt sie doch eine der Eigenschaften dar, die eine unvoreingenommene Vorgehensweise gewährleisten, und ist daher für Prüfer von Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen erforderlich. Die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen des IESBA-Codes ist daher zwingend.

**Öffentliche Stellen** haben die Wahl zwischen einem externen Rechnungsprüfer oder einem unabhängigen Beamten. In diesem Fall wird Unabhängigkeit in der Regel definiert als „tatsächliche und offensichtliche Unabhängigkeit“ (z. B. dass der Beamte nicht an den Kostenaufstellungen beteiligt ist). Es ist Sache jeder öffentlichen Stelle, den Beamten zu bestellen und dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten. In der Bescheinigung sollte auf eine solche Bestellung verwiesen werden.

Die **Kosten der Bescheinigung über die Kostenaufstellungen** selbst können zulasten des Projekts abgerechnet werden, weshalb bei der Auswahl des Prüfers die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Mindestkriterien des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses und des Ausschlusses von Interessenkonflikten eingehalten werden sollten. Wenn der Teilnehmer auf die üblicherweise von ihm beauftragte Prüfungsgesellschaft zurückgreift, wird davon ausgegangen, dass er bereits eine Vereinbarung geschlossen hat, die diesen Bestimmungen entspricht.

---

<sup>36</sup> Richtlinie [2006/43/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).



#### **4. Einzuhaltende Verfahren und erwartete Ergebnisse**

Die Überprüfungen sollten anhand von Befragungen und Analysen, (Neu)Berechnungen, Vergleichen, sonstigen Kontrollen der Richtigkeit, Beobachtungen, Prüfungen von Aufzeichnungen und Unterlagen und Befragungen des Teilnehmers (und seiner Mitarbeiter) erfolgen.

Die stichprobenartige Prüfung von Vorgängen sollte auf dem Konfidenzniveau nach den Kontrollen der grundlegenden Systeme beruhen. Das Stichprobenverfahren (und der Stichprobenumfang) ist zu erläutern.

Allgemein sei auch auf vergleichbare Verfahren im Rahmen des [indikativen Prüfprogramms für EU-Finanzhilfen](#) verwiesen.

##### **4.1 Kontrollen der grundlegenden Systeme**

Der Rechnungsprüfer muss sich ein grundlegendes Verständnis des Buchführungssystems, des Zeiterfassungssystems und der üblichen Verfahren des Begünstigten verschaffen.

Zu diesem Zweck sind folgende Unterlagen zu prüfen:

- die Finanzhilfvereinbarung (und Änderungen),
- die regelmäßigen Berichte und die Kostenaufstellungen,
- interne Leitlinien und Verfahren in Bezug auf die üblichen Kostenrechnungsverfahren, Beschaffungsverfahren, Verfahren für Reisen und Vorschriften für die finanzielle Unterstützung von Dritten (sofern vorhanden).

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- das Buchführungssystem zuverlässig, genau, aktuell und vollständig ist,
- der Teilnehmer über ein System der doppelten Buchführung verfügt,
- das Buchführungssystem (ein analytisches oder sonstiges geeignetes internes System) es ermöglicht, die mit dem Projekt verbundenen Kosten und Einnahmen zu ermitteln,
- die Ausgaben/Einnahmen im Rahmen der Finanzhilfe systematisch nummeriert wurden, sodass diese Beträge von Ausgaben/Einnahmen für andere Projekte unterschieden werden können,
- das Zeiterfassungssystem zuverlässig ist (Zeitmeldungen oder anderes Zeiterfassungssystem),
- die üblichen Verfahren mit den Anforderungen im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung und mit dem nationalen Recht vereinbar sind.

##### **4.2 Überprüfung der Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten**

###### ***Stichprobenartige Prüfung von Vorgängen***

Der Rechnungsprüfer muss die Förderfähigkeit der geltend gemachten Kosten durch stichprobenartige Prüfung von Vorgängen bewerten.

Zu diesem Zweck sind folgende **Unterlagen** zu prüfen:

- für Personalkosten:
  - Gehaltsabrechnungen,
  - Arbeitszeitnachweise/Zeiterfassungsbögen,
  - Arbeitsverträge,
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen (*Personalbuchhaltung, Kontoauszüge, Rechnungen, Quittungen usw.*),
  - sonstige Unterlagen (*Sozialversicherungsvorschriften usw.*)
- für die Vergabe von Unteraufträgen:
  - Ausschreibungen (falls zutreffend),
  - eingegangene Angebote (falls zutreffend),
  - Begründung der Auswahl des Unterauftragnehmers,
  - Verträge mit Unterauftragnehmern,
  - Rechnungen,
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen,
  - sonstige Unterlagen (*ggf. nationale Vorschriften für Ausschreibungen, EU-Richtlinien usw.*)
- für Reise- und Aufenthaltskosten:
  - Rechnungen und Reisebelege (nur für tatsächlich angefallene Kosten),
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen (nur für tatsächlich angefallene Kosten),
  - sonstige Unterlagen (*z. B. Nachweis der Anwesenheit wie etwa Sitzungsprotokolle, Berichte usw.*)
- für Ausrüstungskosten:
  - Rechnungen,
  - Lieferscheine/Bescheinigungen der ersten Verwendung,
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen,
  - Methode für die Berechnung der Abschreibung

- für Kosten anderer Güter und Dienstleistungen:
  - Rechnungen,
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen
- für finanzielle Unterstützung für Dritte:
  - Vorschläge und Projektakten geförderter Projekte,
  - für Finanzhilfen: Finanzhilfvereinbarungen/-beschlüsse mit den Empfängern der Unterstützung und Annahmeformulare (falls zutreffend),
  - für Preisgelder: Teilnahmebedingungen,
  - Erstattungsanträge,
  - Zahlungsnachweise und einschlägige Buchführungsunterlagen
- für spezifische Kostenkategorien: Die zu verlangenden Unterlagen hängen von der Kostenkategorie ab.

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass die geltend gemachten Kosten mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten **allgemeinen Regeln für die Förderfähigkeit** im Einklang stehen.

Insbesondere müssen die Kosten

- tatsächlich angefallen sein,
- im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Finanzhilfvereinbarung stehen und im veranschlagten Budget des Begünstigten (d. h. der aktuellen Fassung von Anhang 2) angegeben sein,
- für die Durchführung der Maßnahme, die Gegenstand der Finanzhilfe ist, erforderlich sein,
- angemessen und gerechtfertigt sein und den Anforderungen einer soliden Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz genügen,<sup>37</sup>
- während der Durchführung der Maßnahme (Dauer wie in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt) angefallen sein, mit Ausnahme der Rechnung für die Prüfbescheinigung und der Kosten im Zusammenhang mit der Einreichung des letzten Berichts,
- nicht durch eine andere EU-Finanzhilfe gedeckt werden (*siehe nicht förderfähige Kosten weiter unten*),

---

<sup>37</sup> Insbesondere auf der Grundlage der Ausschreibungen und Auswahlverfahren für Dienstleister zu bewerten.

- feststellbar, nachprüfbar und insbesondere in der Buchführung des Teilnehmers entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen und nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Teilnehmers ermittelt worden sein,
- die Anforderungen der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften über Steuern, Arbeit und Sozialversicherung erfüllen,
- mit den Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung im Einklang stehen,
- zu dem in der Finanzhilfvereinbarung vorgesehenen Kurs in Euro umgerechnet worden sein:

- bei Teilnehmern, deren Buchführung auf eine andere Währung als den Euro lautet:

Die in einer anderen Währung angefallenen Kosten sind zum Durchschnittswert der im [Amtsblatt der Europäischen Union](#), Reihe C, veröffentlichten Euro-Tageskurse für den entsprechenden Berichtszeitraum in Euro umzurechnen.

Wird für die betreffende Währung im Amtsblatt der Europäischen Union kein Euro-Tageskurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung zum Durchschnittswert der monatlichen Umrechnungskurse, die von der Europäischen Kommission festgelegt und auf ihrer [Website](#) veröffentlicht werden.

- bei Teilnehmern, deren Buchführung auf Euro lautet:

Die in einer anderen Währung angefallenen Kosten sind nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten in Euro umzurechnen.

Der Rechnungsprüfer muss prüfen, ob die Ausgaben **Mehrwertsteuer** enthalten. Ist dies der Fall, so vergewissert sich der Rechnungsprüfer, dass der Teilnehmer

- sich die Mehrwertsteuerbeträge nicht erstatten lassen kann (dies ist durch eine Erklärung der zuständigen Behörde zu belegen) und
- keine öffentliche Einrichtung ist, die als Träger öffentlicher Gewalt handelt.

Außerdem muss sich der Rechnungsprüfer vergewissern, dass die geltend gemachten Kosten mit den in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten **spezifischen Regeln für die Förderfähigkeit** im Einklang stehen.

#### *Personalkosten*

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- die Personalkosten für die vom Personal des Teilnehmers tatsächlich für die Durchführung der Maßnahme aufgewendete Zeit (einschließlich der korrekten Umrechnung in Tagesäquivalente), die auf der Grundlage von Zeiterfassungsbögen oder einem anderen geeigneten Zeiterfassungssystem (z. B. monatliche Erklärung gemäß der Finanzhilfvereinbarung) gerechtfertigt ist, in Rechnung gestellt und gezahlt wurden,

- die Personalkosten (und gegebenenfalls der Tagessatz) auf der Grundlage der in den Arbeits- oder sonstigen Verträgen spezifizierten Bruttogehälter, -löhne oder -honorare (zuzüglich der Pflichtsozialabgaben und sonstigen zusätzlichen Zahlungen, jedoch abzüglich aller sonstigen nicht förderfähigen Kosten) berechnet wurden und diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Teilnehmers überschreiten,
- die Arbeiten während des Zeitraums für die Durchführung der Maßnahme (Dauer wie in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt) ausgeführt wurden,
- die Personalkosten nicht durch eine andere EU-Finanzhilfe gedeckt werden (*siehe nicht förderfähige Kosten weiter unten*),
- für zusätzliche Zahlungen: die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt sind (d. h., dass sie Teil der üblichen Vergütungspraktiken des Teilnehmers sind und in einheitlicher Weise für alle jeweils erforderlichen Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art gezahlt werden und ob die Kriterien zur Berechnung der zusätzlichen Zahlungen objektiv sind und vom Teilnehmer allgemein und unabhängig von der Quelle der verwendeten Mittel angewandt werden),
- für interne Berater und abgeordnetes Personal: die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllt sind (d. h., dass die betreffende Person zu Bedingungen arbeitet, die denen eines Beschäftigten vergleichbar sind, dass das Ergebnis der durchgeführten Arbeit Eigentum des Teilnehmers ist (sofern nicht anders vereinbart) und dass sich die Kosten nicht erheblich von den Kosten für Personal unterscheiden, das vergleichbare Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags ausführt).

Der Rechnungsprüfer sollte sich vergewissern, dass das Verwaltungs- und Buchführungssystem gewährleistet, dass die Personalkosten ordnungsgemäß unter den verschiedenen Tätigkeiten, die der Teilnehmer ausübt und die von verschiedenen Gebern finanziert werden, verbucht werden.

#### *Kosten der Vergabe von Unteraufträgen*

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- bei der Vergabe von Unteraufträgen das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (oder der niedrigste Preis) erzielt wurde und kein Interessenkonflikt bestand,
- die Vergabe von Unteraufträgen für die Durchführung der Maßnahme erforderlich war,
- die Vergabe von Unteraufträgen in den Anhängen 1 und 2 vorgesehen war oder von der Bewilligungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt genehmigt wurde,
- die Vergabe von Unteraufträgen durch Buchführungsunterlagen gemäß den geltenden nationalen Buchführungsvorschriften belegt wurde,
- die öffentlichen Einrichtungen die nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten haben.

### *Reise- und Aufenthaltskosten*

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass die Reise- und Aufenthaltskosten

- gemäß den internen Regeln/üblichen Verfahren des Teilnehmers in Rechnung gestellt und gezahlt wurden (bzw. bei Fehlen solcher Regeln/Verfahren den normalerweise von der Bewilligungsbehörde akzeptierten Satz nicht überschreiten) (nur für tatsächliche Kosten),
- nicht durch andere EU-Finanzhilfen gedeckt werden (*siehe nicht förderfähige Kosten weiter unten*),
- für Reisen im Zusammenhang mit im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben gemäß Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung angefallen sind.

### *Ausrüstungskosten*

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- die Ausrüstung zu normalen Marktpreisen gekauft, angemietet oder geleast wurde,
- die öffentlichen Einrichtungen die nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten haben,
- die Ausrüstung abgeschrieben wird, die Wertminderung gemäß den geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften berechnet wurde und lediglich der auf die Laufzeit der Maßnahme entfallende Anteil der Wertminderung angegeben wurde (es sei denn, in der Finanzhilfvereinbarung sind die gesamten Beschaffungskosten vorgesehen),
- die Kosten nicht durch eine andere EU-Finanzhilfe gedeckt werden (*siehe nicht förderfähige Kosten weiter unten*).

### *Kosten sonstiger Güter und Dienstleistungen*

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- beim Kauf das beste Preis-Leistungs-Verhältnis (oder der niedrigste Preis) erzielt wurde und kein Interessenkonflikt bestand,
- die öffentlichen Einrichtungen die nationalen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge eingehalten haben,
- die Kosten nicht durch eine andere EU-Finanzhilfe gedeckt werden (*siehe nicht förderfähige Kosten weiter unten*).

### *Kosten der finanziellen Unterstützung Dritter (falls zutreffend)*


Der Rechnungsprüfer muss die Einzelheiten sowie eine Aufschlüsselung der Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Dritten erhalten und eine Zufallsstichprobe von Kostenpositionen ziehen (sind weniger als 10 Positionen vorhanden, sind alle Positionen zu erfassen; andernfalls sollte die Stichprobe mindestens 10 Positionen oder 10 % der Gesamtanzahl umfassen, je nachdem, welche Zahl größer ist).

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass

- der Höchstbetrag der finanziellen Unterstützung für jeden Dritten nicht über dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten (oder anderweitig mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten) Höchstbetrag lag,
- die übrigen in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten wurden.

*Spezifische Kostenkategorien (falls zutreffend)*

Die Überprüfungen für bestimmte Kostenkategorien hängen von den spezifischen Förderfähigkeitsbedingungen ab, die in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt sind.

 Spezifische Kostenkategorien auf der Grundlage von Einheitskosten, Pauschalsätzen oder Pauschalbeträgen müssen nicht überprüft werden. Die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen deckt nur Kostenkategorien auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten oder Kosten nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren ab.

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass der Begünstigte keine Kosten geltend gemacht hat, die im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung ausdrücklich als **nicht förderfähig** angegeben sind:

- Kosten in Bezug auf Kapitalrenditen,
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen,
- Rückstellungen für zukünftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Zinsaufwendungen,
- Wechselkursverluste,
- von der Bank des Teilnehmers in Rechnung gestellte Kosten für Zahlungen im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung,
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben,
- abzugsfähige Mehrwertsteuer,
- Mehrwertsteuer, die von einer öffentlichen Einrichtung, die als Träger öffentlicher Gewalt handelt, gezahlt wird,
- während der Aussetzung der Finanzhilfvereinbarung angefallene Kosten,
- von Dritten unentgeltlich erbrachte Sachleistungen,
- Kosten oder Finanzierungsbeiträge, die im Rahmen anderer EU-Finanzhilfen (oder im Rahmen von Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat, einem Drittland oder einer anderen Stelle, die den EU-Haushalt ausführt, gewährt werden) geltend gemacht werden, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Synergiemaßnahmen: entfällt,
- wenn die maßnahmenbezogene Finanzhilfe mit einem Beitrag zu den Betriebskosten<sup>38</sup> kombiniert wird, der denselben Zeitraum abdeckt, und der Teilnehmer nachweisen kann, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine (direkten oder indirekten) Kosten der maßnahmenbezogenen Finanzhilfe deckt;
- Kosten für Gehälter von ständigen Mitarbeitern einer nationalen Verwaltung für Tätigkeiten, die Teil der normalen Tätigkeiten der Verwaltung sind (d. h. nicht nur wegen der Gewährung von Finanzhilfen durchgeführt werden): entfällt,
- Kosten für Personal oder Vertreter der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der EU: entfällt,
- Pflicht bezüglich des Erfüllungsorts: entfällt,
- sonstige nicht förderfähige Kosten (falls zutreffend): [Bezeichnung der ausgeschlossenen Kostenkategorie einfügen].

Ausführliche Anleitungen zu den Verfahren für die Berechnung der förderfähigen Kosten finden Sie in [EU Grants AGA — Annotated Grant Agreement](#) (Kommentierte Finanzhilfvereinbarung).

#### 4.3 Überprüfung von Einnahmen

Der Rechnungsprüfer muss sich vergewissern, dass der Teilnehmer Einnahmen im Sinne der Finanzhilfvereinbarung, d. h. Einnahmen aus der Maßnahme (*z. B. aus dem Verkauf von Produkten, Dienstleistungen und Veröffentlichungen, Konferenzgebühren*) gemeldet hat.

#### 5. Behandlung und Weiterverfolgung der in der Bescheinigung der Kostenaufstellung enthaltenen Feststellungen

Stellt der Prüfer Abweichungen/Ausnahmen fest, sollte die Kostenposition in der Regel nicht in die vorgelegte Kostenaufstellung aufgenommen werden (und braucht in dieser Bescheinigung nicht aufgeführt zu werden).

Kann das Problem nicht durch Ausschluss der Kosten aus der Kostenaufstellung behoben werden oder ist es schwerwiegenderer, systemrelevanter Art, sollte es in der Bescheinigung gemeldet werden.

Fälle, in denen der Rechnungsprüfer Zweifel hat, sollten ebenfalls gemeldet werden. Darüber hinaus ist der Prüfer aufgefordert, etwaige allgemeine Bemerkungen und sonstige Feststellungen vorzubringen, die für die Bewertung (oder deren Weiterverfolgung) relevant sein können.

---

<sup>38</sup> Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: Ein „**Beitrag zu den Betriebskosten**“ ist eine EU-Finanzhilfe zur Finanzierung der „Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, welche Teil einer politischen Maßnahme der Union sind und diese unterstützen“.



Die Bescheinigung der Kostenaufstellung lässt das Recht der Bewilligungsbehörde, eine eigene Bewertung oder Prüfungen durchzuführen, unberührt. Auch schließt die Erstattung von Kosten, die in einer Bescheinigung erfasst sind, Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen gemäß der Finanzhilfvereinbarung seitens der Bewilligungsbehörde, der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Rechnungshofs nicht aus. Die Prüfung der Bescheinigung der Kostenaufstellung ist keine vollständige Rechnungsprüfung und bietet keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Kosten.

## Bescheinigung

An

[Vollständiger Name der Organisation  
Anschrift]

**Wir**, [vollständiger Name der Rechnungsprüfungsgesellschaft], mit Sitz in [vollständige Anschrift/Ort/Land], zur Unterzeichnung dieser Bescheinigung vertreten durch [Name und Funktion eines bevollmächtigten Vertreters],

### bestätigen hiermit,

dass die Feststellungen die faktischen Ergebnisse der durchgeführten vereinbarten Prüfungshandlungen sind, und erklären insbesondere Folgendes:

1 — Wir haben die geltend gemachten Kosten und Einnahmen in der Kostenaufstellung von [rechtlicher Name der Organisation (Kurzbezeichnung)], Teilnehmercode [Nummer], im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. [Nummer einfügen] — [Kürzel einfügen], die die Kosten für den folgenden Berichtszeitraum/die folgenden Berichtszeiträume abdeckt: [Berichtszeitraum/Berichtszeiträume einfügen] geprüft.

Gesamtkosten, die Gegenstand dieser Ausgabenüberprüfung sind: [Zahl einfügen] EUR.

2 — Die Überprüfung erfolgte gemäß den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Standards und vereinbarten Prüfungshandlungen.

3 — Die Überprüfung ergab, dass die in der Kostenaufstellung geltend gemachten Kosten und Einnahmen den rechtlichen und finanziellen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung entsprechen.

Folgende Ausnahmen sind zu nennen:

[Feststellungen und entsprechende Beträge einfügen (falls quantifizierbar)]

Zusätzliche Feststellungen und Anmerkungen:

[zusätzliche Angaben einfügen]

Projekt: [Nummer einfügen] – [Kürzel einfügen] – [Kennnummer der Aufforderung einfügen]

EU-Finanzhilfen: AGRIP EINZELLAND Muster-Finanzhilfevereinbarung – Multi & Mono: V1.1– 01.01.2022

4 – Wir sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung befähigt/ermächtigt *[(weitere Informationen siehe Anlage zu dieser Bescheinigung)]* und befinden uns nicht in einem Interessenkonflikt.

Der Begünstigte zahlte für diese Prüfbescheinigung die **Summe** von [Betrag einfügen] EUR (einschließlich Mehrwertsteuer in Höhe von [Betrag einfügen] EUR). *[OPTION 1: Diese Kosten sind im Rahmen der Finanzhilfe förderfähig und in der Kostenaufstellung enthalten.][OPTION 2: Diese Kosten wurden nicht im Rahmen der Finanzhilfe geltend gemacht.]*

UNTERSCHRIFT

Für den Prüfer

[Vorname/Nachname/Funktion]

[Unterschrift]

[Datum] [Stempel]

**ANHANG 7**

**MUSTER FÜR DEN REGELMÄßIGEN BERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG**

**[1.] [2.] [3.] regelmäßiger Bericht über die technische Durchführung der Maßnahme**  
 [Kürzel des Projekts einfügen]

Finanzhilfevereinbarung Nr.: [Nummer der Finanzhilfevereinbarung einfügen]  
 Titel der Maßnahme: [Titel des Projekts einfügen]  
 Beginn der Maßnahme: [TT.MM.JJJJ einfügen]  
 Dauer der Maßnahme: [Dauer in Monaten einfügen]  
 Berichtszeitraum: vom [TT.MM.JJJJ einfügen] bis zum [TT.MM.JJJJ einfügen]

**1) Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten mit Begründung etwaiger Abweichungen von den vorgesehenen Tätigkeiten (max. 1500 Zeichen pro Tätigkeit)**

	Beschreibung der im Rahmen des Projekts vorgesehenen Tätigkeiten <sup>1)</sup> unter Angabe der vorgesehenen Output- und Ergebnisindikatoren <sup>2)</sup>	Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe der Output- und Ergebnisindikatoren	Begründung der Unterschiede zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten
Tätigkeit 1 [Bezeichnung]			
Tätigkeit 2 [Bezeichnung]			
Tätigkeit 3 [Bezeichnung]			
Tätigkeit N [Bezeichnung]			

<sup>1)</sup> Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung.

<sup>2)</sup> Siehe Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission.

**2) Anlage: Kopien des gesamten visuellen und sonstigen Materials, das noch nicht übermittelt wurde**

**ANHANG 8**

**MUSTER FÜR DEN ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE TECHNISCHE DURCHFÜHRUNG**

**Abschlussbericht über die technische Durchführung der Maßnahme [Kürzel einfügen]**

Finanzhilfevereinbarung Nr.: [Nummer der Finanzhilfevereinbarung einfügen]  
Titel der Maßnahme: [Titel der Maßnahme einfügen]  
Beginn der Maßnahme: [TT.MM.JJJJ einfügen]  
Dauer der Maßnahme: [Dauer in Monaten einfügen]

1) **Überblick über die durchgeführten Tätigkeiten** und die erzielten Ergebnisse der Maßnahme, insbesondere unter Heranziehung der Wirkungsindikatoren gemäß Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 der Kommission (*max. 6000 Zeichen*)

2) zur Veröffentlichung bestimmte **Zusammenfassung** (*max. 3000 Zeichen*)